

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (17.03.1888)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 17. März 1888.

Landtag des Großherzogthums Baden

Die Kommission der Willkürverwaltung von den Betriebsunfällen der
Gewerbetreibenden

Bericht

der

Freiherr von Goltz, Vorsitzender, und
Kommission der badischen Ersten Kammer

zu

dem Gesetzentwurf, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr.

Erstattet durch den Senatspräsidenten **Dr. A. von Stoeffer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Dieses hohe Haus hat sich im Laufe dieser Sitzungsperiode schon ein Mal — bei Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen — mit einem Theile der großen sozial-politischen Gesetzgebung, welche seit Beginn dieses Jahrzehntes in verhältnißmäßig rascher Reihenfolge mit hoffentlich mehr und mehr segensreichen Wirkungen geschaffen worden, befaßt.

Nachdem man zuerst versucht hatte, die wirthschaftliche Nothlage, in welche die immer zahlreicher werdenden, meist den besitzlosen Klassen der arbeitenden Bevölkerung angehörenden Verunglückten und deren Hinterbliebenen geriethen, wenigstens in den Kreisen des Eisenbahnwesens und der Großindustrie, dadurch zu mindern, daß eine Lücke des bürgerlichen Rechts, die namentlich in den Gebieten des gemeinen Rechts und der von ihm beherrschten Partikularrechte stark empfunden ward, durch das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 207) auszufüllen, mußte man sich durch die dabei gemachten Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch hervorgerufenen langwierigen Rechtsstreitigkeiten mit ihrem durch die unsicheren Beweisergebnisse bedingten unsicheren Erfolge und auf die deßhalb natürlicherweise getrübtten Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, überzeugen, daß die Abhilfe lediglich nur im bürgerlichen Recht für den beabsichtigten Zweck durchaus nicht genüge. Ebenowenig verschloß man sich aber auch der Einsicht, daß die bisherige Gesetzgebung über die Armenunterstützung den heutigen Verhältnissen und den daraus entspringenden höheren Aufgaben des Staates in Wahrung und Bildung aller staatsbürgerlichen Tugenden, die eine gegenseitige, vertrauensvolle, würdige und friedliche Stellung unter den einzelnen Volksbestandtheilen

zu verbürgen geeignet sind, noch entsprechen. Allerdings schienen einzelne Landesgesetze, wie das badische Gesetz vom 5. Mai 1870 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387 —, die öffentliche Armenpflege betreffend, wornach solche diejenigen Personen unterstützt, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, durch die dazu berufenen Organe (den Gemeindecarmenrath und Kreisverband) nur im unentbehrlichsten Maße jedoch und nur, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält, vorbehaltlich der möglichen Rückerstattung gewährt, sowie das Bundes- beziehungsweise Reichsgesetz vom 6. Januar 1870 — in Baden in Wirksamkeit getreten am 1. Januar 1873 in Folge des jenes Armengesetz mehrfach abändernden Einföhrungsgesetzes vom 14. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 135) — über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 276), womit die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsangehöriger durch die geordneten Orts- und Landarmenverbände, insbesondere auch nach Maß, Art und Zeit des Näheren geregelt wurde, das dringendste Bedürfnis zu befriedigen; immerhin blieben aber diese Unterstützungen mitunter bitter empfundene Almosen, welche auf den allgemeinen sozialen Gährungsprozeß einen mildernden Einfluß zu üben nicht vermochten.

Inzwischen ereigneten sich die bekannten, schrecklichen Ausbrüche, welche das seither wiederholt erneuerte Gesetz vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zur Folge hatten. Strafgesetze allein helfen jedoch niemals, soziale Leiden und Schäden und deren gesetzwidrige Kundgebungen zu heilen. Nachdem in weiser Würdigung dieser Erfahrung Seine Majestät der deutsche Kaiser schon im Februar 1881 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß solch nothwendige Heilung nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde, verkündete Höchstderfelbe unterm 21. November j. J. es als seine Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem an's Herz zu legen und erklärte weiter: „Wir würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurüdblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unsfern darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.“

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Verathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der enge Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letztern in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin wird aber auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

In gleichem Sinne äußerte sich der Reichskanzler, Fürst Bismarck, dahin: daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserkaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichtet sind, die Anschauung zu pflegen, daß der

Staat nicht bloß eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Zwecke müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.

Demgemäß erfolgte die Vorlage der neuen Gesetzentwürfe über die Kranken- und die Unfallversicherung, die sich gegenseitig zu ergänzen bestimmt waren, gleichzeitig. Indes gelang es — wohl nicht wegen Mangels an gutem Willen trotz der vielfach gegen einander stehenden Meinungen über wichtige Fragen bezüglich der geeignetsten Mittel, vielmehr hauptsächlich wegen der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe — nicht, sie auch gleichzeitig zum Abschluß zu bringen. Der Gesetzentwurf über die Krankenversicherung — zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter und zur Erleichterung der öffentlichen Armenlast wesentlich bestimmt — erschien als der dringendere und zunächst reifere, zumal für eine gewisse Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen, wie die Innungs-Krankenkassen für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder nach Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 233), die Knappschaftskassen, ferner freie Vereinigungen in eingeschriebenen Hilfskassen laut Reichsgesetzen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125), vergleiche hiezu Novelle vom 1. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 54) und sonstigen freien Hilfskassen, sowie von Ortskranken- und Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen möglich war. Bei der Durchführung der Versicherung und der Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen zugelassenen Formen ward vorzüglich die gegenseitige, auf Selbstverwaltung beruhende Krankenversicherung der Berufsgenossen in korporativen Verbänden angestrebt, weil dieselbe bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationelleste ist, weil sie durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß ausübt und weil sie durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert. So sollten die auch auf andern Gebieten des öffentlichen und wirthschaftlichen Lebens wichtigen und segensreichen Grundsätze der Selbstverwaltung einer Genossenschaft wieder zu Ehren und Macht gelangen.

Das Ergebniß der mühevollen und langwierigen Berathungen ist in dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73, verglichen mit Gesetz vom 28. Januar 1885, Reichsgesetzblatt Seite 5), die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, niedergelegt, welches gewissermaßen die Grundlage und den Ausgangspunkt für die späteren sogenannten sozialen Gesetze bildet.

Noch hat dasselbe, bezüglich der zu versichernden Personen, einen beschränkten Kreis, indem nach §. 1 nur solche gegen Gehalt oder Lohn, nicht vorübergehend beschäftigte Personen — sowie gering belohnte Betriebsbeamte — dem Versicherungszwange unterwirft, welche in Bergwerken und dergleichen, beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe und dergleichen, ferner im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben und in Betrieben, worin Dampf oder elementare Kräfte, bewegbare Triebwerke regelmäßig zur Verwendung kommen, sich befinden; jedoch mit Ermächtigung des Bundesraths zu einer Ausdehnung auf Bauarbeiter (vergleiche Verordnung vom 22. Januar 1885, Reichsgesetzblatt Seite 13).

Erst durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann (§. 2, vergleiche Unfall- und Krankenversicherungsgesetz 1886 §. 141) der Versicherungszwang auch auf andere — nach Ziffer 6 namentlich die in der Forst- und Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter, — welche überdies wie die Diensthoten (§. 4 Absatz 2 vergl. hiezu bad. Diensthoten-Gesetz vom 3. Februar 1868, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 47 und bad. Armen-Gesetz §. 24) zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind, erstreckt werden. Indes tritt dieser Zwang der pflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherung nur fürsorglich ein (§. 4), das heißt wenn dieselben nicht schon einer der oben bezeichneten Kranken- beziehungsweise Hilfskassen angehören. Den Mitgliedern der Gemeindefrankenversicherung wird von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind (§. 5) im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gegen Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge als öffentliche Armenunterstützung nicht geltende (§. 77) Krankenunterstützung auf die Dauer von 13 Wochen gewährt, welche (§. 6) vom Beginn der Krankheit ab in Beschaffung der freien ärztlichen Behandlung und dergleichen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach eingetretener Krankheit ab für jeden Arbeitstag in einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen, nach §. 8 je nach der vernünftlichen Leistungsfähigkeit von der Verwaltungsbehörde als ortsüblich festzusetzenden Tagelohns besteht, sofern nicht gemäß §. 7

freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause angeordnet wird. Ueberdies ist für die Ortskrankenkassen in §. 20 ff. der Mindestbetrag der Krankenunterstützung wie derjenigen für Wöchnerinnen (hier jedoch nur auf die Dauer von 3 Wochen) und des Sterbegeldes — mit Zulassung einer Erhöhung und Erweiterung der Leistungen — des Näheren geordnet. Jene Versicherungsbeiträge sollen nach §. 9 in der Regel (vergleiche §. 10) $1\frac{1}{2}\%$ des ortsüblichen Taglohnes nicht übersteigen und werden, sofern es sich um versicherungspflichtige Arbeiter handelt, zu $\frac{2}{3}$ von diesen (§. 51) und zu $\frac{1}{3}$ von ihren Arbeitgebern (§. 52) bestritten; sie fließen in eine besondere Kasse. Diese kann nur für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden gemeinsam, desgleichen für einen besonderen Gewerbszweig oder Betriebsart oder für deren mehrere gemeinsam bestimmt sein (§§. 12 ff., 16 ff.). Für Verwaltung und Leitung der Ortskrankenkasse, welche das Recht einer juristischen Person genießt (§. 25), ist das von der Gemeindebehörde, nach Anhörung der Beteiligten oder ihrer Vertreter, zu errichtende Statut maßgebend, welches insbesondere auch über die Bildung des Vorstandes und seiner Befugnisse, sowie über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung Bestimmungen enthalten muß (§. 23), übrigens deren noch weitere enthalten kann (vergleiche z. B. §. 26).

Jene Versammlung besteht (§. 37) aus sämtlichen großjährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitgliedern — bei deren Zahl von 500 und mehr Mitgliedern aber aus Vertretern — hier ohne gesetzliche Mindestzahl im Gegensatz bei den eingeschriebenen Hilfsklassen gemäß Artikel 13 der Novelle vom 1. Juni 1884, Reichsgesetzblatt Seite 54 —, welche von jenen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden und überdies (§. 38, vergl. 65) aus einer Beitragsverhältnismäßigen Anzahl von Arbeitgebern, welche aus eigenen Mitteln beisteuern, jedoch mit der Beschränkung, daß sowohl in der Generalversammlung wie im Vorstande die Vertretung solcher Arbeitgeber höchstens $\frac{1}{3}$ derjenigen der Mitglieder stark sein darf. Der Vorstand, mit weitgehenden Befugnissen (vergleiche §. 35) ausgestattet, wird von der Generalversammlung — je getrennt von den Mitgliedern aus deren Mitte beziehungsweise den Arbeitgebern nach freier Auswahl — gewählt, fürsorglich durch die Aufsichtsbehörde (§. 44 ff.) ernannt (§§. 34, 39).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind berufen:

die nach Gewerbeordnung §. 120a bestellten Behörden beziehungsweise ordentlichen Gerichte, soweit jene die Berechnung und Abrechnung der von den Arbeitgebern zu leistenden Beiträge gegenüber den bei ihnen beschäftigten Personen betreffen;

die Aufsichtsbehörde — mit Vorbehalt des Rechtsweges — wenn jene zwischen den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindefrankenversicherung oder der Ortskasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, und

die Verwaltungsgerichte in den in §. 57 Absatz 2 bezeichneten Fällen, z. B. bei entgegengesetzten Ansprüchen zwischen Krankenkassen und Armenverbänden.

Im Uebrigen werden weitere Vorschriften über Betriebs- (§§. 59 ff.) Bau- (§§. 69 ff.), Innungs- (§. 73) Krankenkassen gegeben, das Verhältniß der Knappschafts-, sowie der eingeschriebenen und andern Hilfsklassen zur Krankenversicherung (§§. 74/75) geordnet, sowie Schluß- Straf- und Uebergangsbestimmungen gegeben.

Ein Vorbehalt zur Abänderung oder Ergänzung dieses Reichsgesetzes durch Landesgesetze ist zwar nicht gemacht; indeß mußten doch zu dessen richtigem Vollzug eine Reihe von Verordnungen theils durch den Bundesrath, theils durch die Landesbehörden erlassen werden; so in Baden

vom 11. Februar 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21,

„ 16. August „ „ „ „ 382,

„ 16. Oktober „ „ „ „ 438,

„ 17. November „ „ „ „ 479,

„ 10. Dezember „ „ „ „ 618,

„ 2. Oktober 1885 „ „ „ „ 327,

„ 27. November 1885 „ „ „ „ 392,

„ 18. Januar 1887 „ „ „ „ 63

und „ 14. November 1887 „ „ „ „ 347.

Verhandlungen d. 1. Kammer 1887/88. 13 Beil.-Heft.

Eine ungleich schwierigere Lösung als die in allgemeinen Zügen bezeichnete Krankenversicherung bot die Unfallversicherung, zumal hier eine Selbstversicherung der Arbeiter, wenn auch bei starker Beteiligung der Arbeitgeber, nicht ausreichte und die gleichzeitige, gemeinsame Regelung wegen der verschiedenen Berufsarten nur ein schrittweises Vorgehen zu empfehlen schien. Zum Zwecke der Beschleunigung und einer möglichst allseitigen Verständigung erfolgte eine weitere allerhöchste Botschaft unterm 14. April 1883, worin u. A. Seine Majestät erklärt:

„Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist und daß daher auf deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. — Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft vom 17. November 1883 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur soweit erhalten, daß sie bei den Betheiligten volles Verständniß und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden.“

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen untereinander zu fördern, so lange Gott Uns Frist gibt zu wirken.“

sowie wiederholte Umarbeitungen der Gesetzentwürfe, bis endlich das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) zu Stande kam.

Die wesentlichsten Grundzüge dieses in IX Abschnitten und 111 Paragraphen bestehenden Gesetzes gehen dahin:

I. Allgemeine Bestimmungen betreffen zunächst den Umfang der Versicherung, indem dieser (§. 1) alle in mit Unfallgefahr verbundenen Betrieben von Bergwerken, Fabriken, Bauten (vergl. hiezu Verordnung vom 22. Januar 1885, Reichsgesetzblatt Seite 13, vom 27. Mai 1886, Reichsgesetzblatt Seite 190, sowie Gesetz vom 11. Juli 1887, Reichsgesetzblatt Seite 287 und Verordnungen vom 16. Dezember 1887 Seite 537 und vom 14. Januar 1888 S. 1, sowie bad. Verordnung vom 7. Februar 1887, Ges.- und V.-Blatt Seite 54), Triebwerken u. dergl. — beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 2000 Mk. jährlichem Lohn) unterworfen sind, mit Ausnahme des eigentlichen Eisenbahnbetriebs, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie der Beamten im engeren Sinne (§. 4) mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung. Gegenstand der Versicherung ist der Schaden, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht und beträgt der Ersatz hiefür

a. im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens und in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, je vom Beginn der 14. Woche an, während für die frühere Zeit in der Regel die Krankenkassen, bezw. die Gemeindekrankenversicherung eintritt (§§. 5², 8 vergl. Bekanntmachung vom 14. Oktober 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 341), welche Rente bei völliger Erwerbslosigkeit für deren Dauer 60²/₁₀₀ % des nach §§. 3, 5 Abs. 3—5 zu ermittelnden Jahresverdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit aber nur einen verhältnißmäßigen Bruchtheil der ersteren ausmacht, statt welcher Leistungen jedoch bis zum beendigten Heilverfahren auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann (§. 7);

b. im Falle der Tödtung (§. 6) überdies für Beerdigungskosten das 20fache des täglichen Arbeitsverdienstes (mindestens jedoch 30 Mk.) und für die Hinterbliebenen eine vom Todestage des Vermöglichen an zu gewährende Rente, welche für die Wittve 20 % und für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre 15, bezw. 20 % — zusammen aber nicht über 60 % des Arbeitsverdienstes, sowie für bedürftige Ahnen 20 % hievon ausmacht.

Im wesentlichen Unterschiede vom Krankenversicherungsgesetz sind hier die Träger der Versicherung allein die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe; dieselben vereinigen sich zu diesem Zwecke, unter Ausschluß von Privatversicherungsgesellschaften, auf Gegenseitigkeit in Berufsgenossenschaften, welche für bestimmte, durch die Landesgrenze nicht beschränkte Bezirke zu bilden sind und innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind, umfaßt. Den Berufsgenossenschaften ist die juristische Person verliehen (§. 9). Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch Beiträge der Unternehmer nach Maß-

gabe der von ihnen an die versicherten Arbeiter und Beamte bezahlten Durchschnittslöhne und der statutemäßigen Gefahrentarife (§§. 10, 28).

II. Die Bildung der Berufsgenossenschaften (vergl. Bekanntmachungen vom 22. Mai 1885 im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 251, vom 15. September 1885 Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317, vom 27. September 1885 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 318, vom 15. April 1886 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163, vom 10. Januar 1887 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) erfolgt nach Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11), mit Anmeldezwang der Unternehmer (vergl. Bekanntmachung vom 26. September 1885 Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, vom 6. November 1885 Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 366) und sorgfältiger Nichtigstellung der nach Gruppen u. s. w. gefertigten Verzeichnisse durch die Verwaltungsbehörde, auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths, welche jedoch unter gewissen Voraussetzungen versagt werden kann, z. B. wegen Mangels dauernder Leistungsfähigkeit (§. 12). Zu diesem Zwecke wird eine (konstituierende) Generalversammlung der Betriebsunternehmer berufen (§. 13), welche ihr nach Verhältnis ihrer versicherungsverpflichteten Arbeiter bemessenes Stimmrecht persönlich oder durch Vertretung ausüben (§. 14). Mangels der Rechtzeitigkeit oder Gesetzmäßigkeit der Versammlung, bezw. des Beschlusses wird letzterer vom Bundesrath erlassen (§. 15).

Durch die Bestimmung in §. 16 kommt der Grundsatz der Selbstverwaltung zur entschiedenen Geltung, indem hiernach die Berufsgenossenschaften ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung mit möglicher Decentralisation durch Einrichtung von Sektionen und Bestellung von Vertrauensmännern (§. 19) durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut regeln, dessen notwendiger Inhalt in §. 17 einzeln bezeichnet ist, während eine Reihe anderer Gegenstände z. B. §§. 2, 10, 18, 19, 24, 25, 29, 49 darin noch geordnet werden können. Dieses Statut bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, gegen dessen etwa abschlägliche Entscheidung die Beschwerde an den Bundesrath geht (§. 20). Die endgiltige Organisation wird öffentlich verkündet (§. 21). Dazu gehört in erster Reihe der von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte (§. 24) erwählte Vorstand, welchem die gesammte Verwaltung der Genossenschaft obliegt, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz z. B. (§. 22 Abj. 3, 16, 18, 24, 25, 28, 30, 31 ff., 49, 78 ff.) oder Statut der Versammlung vorbehalten oder andern Organen (insbesondere den Vertrauensmännern, Sektionsvorständen und besondern Ausschüssen z. B. §§. 19, 28, 57, 82) übertragen sind und welcher die Genossenschaft berechtigend und verpflichtend wirksam vertritt (§. 23). Er bekleidet dieses Ehrenamt (§. 25) mit der Verantwortlichkeit eines Vormunds (§. 26).

Durch das Statut kann die Bildung von Gefahrenklassen mit Bezeichnung des Gefahrentarifs (§. 28), die Theilung des Risikos nach Bezirken (§. 29) oder dessen gemeinsame Tragung der betheiligten Genossenschaften (§. 30) mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts bestimmt werden.

Um den Erfahrungen bestehender Genossenschaften gebührende Rechnung zu tragen, ist eine Abänderung ihres Bestands theils durch Vereinigung, theils durch Ausscheidung, theils durch Auflösung derselben, hier mit Zusehung an eine andere, zulässig (§§. 31 ff.), vorbehaltlich der Zustimmung bezw. Entscheidung des Bundesraths.

III. Ueber die Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs bestimmt §. 34, daß solche für die Unternehmer der betreffenden bereits bestehenden Industriezweig-Betriebe, die je stimmberechtigt sind, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, für die Unternehmer der später entstehenden, versicherungspflichtigen Betriebe aber mit deren Eröffnung beginne. Demgemäß ist die, auch von Amtswegen zu bewirkende Betriebsanmeldung (§§. 35, 36) und die den Genossenschaftsvorständen obliegende Führung des Genossenschaftskatasters (§. 37) mit den sich ergebenden Betriebsveränderungen (§§. 38 ff.) sorgfältig geregelt mit Ordnung des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

IV. Obwohl, wie oben bemerkt, nur die Betriebsunternehmer (§§. 9, 10) die Versicherungsbeiträge zu leisten haben, so wird doch auch den versicherten Arbeitern eine Vertretung eingeräumt zur Wahrnehmung ihrer Interessen beim Schiedsgerichte, bei Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und bei Besetzung des Versicherungsamtes, indem für jede Genossenschaftssection bezw. Genossenschaft eben so viele wirkliche Arbeiter nebst Ersatzmännern, als Unternehmer dort mitzuwirken haben, von den im

Vorstande sitzenden Arbeitern als ihre Vertreter hiezu, auf die Dauer von 4 Jahren mit je 2jähriger Theil-Erneuerung, gewählt werden. Für ihre Thätigkeit hiebei erhalten sie Ersatz nicht bloß für nothwendige baare Auslagen, sondern auch für entgangenen Arbeitsverdienst (§§. 41—45).

V. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft bezw. Sektion wird in der Regel ein Schiedsgericht errichtet, besetzt mit einem von der Landescentralbehörde ernannten ständigen Vorsitzenden, sowie vier je zur Hälfte von den Betriebsunternehmern und Arbeitern auf vier Jahre — mit 2jähriger Theil-Erneuerung — erwählten Beisitzern nebst Ersatzmännern. (Ueber deren Sitze vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 S. 318, 1886 S. 346.) Bei Weigerung der Dienstleistung oder Ergebnislosigkeit der Wahl hat die Verwaltungsbehörde einstweilen für die Besetzung zu sorgen. Ueber das Verfahren sind die wesentlichsten Vorschriften durch das Gesetz gegeben, insbesondere auch dahin, daß zur Beschlußfähigkeit eine gleiche Anzahl von Arbeit-Gebern und Nehmern erforderlich ist und daß den Vorsitzenden von der Gesellschaft eine Vergütung nicht gegeben werden darf; im Uebrigen aber ist es durch die Verordnung vom 2. November 1885 (Reichsgesetzblatt S. 279 verglichen mit Artikel II. Verordnung vom 13. November 1887, Reichsgesetzblatt Seite 523, 13. Oktober 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 328) geordnet.

VI. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Dies setzt eine schnelle Anzeige des eingetretenen, erheblichen (Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder Todt) Unfalls, sowie die sorgfältige Untersuchung (vergleiche über Anzeige Verordnung vom 26. November 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 312) des diese Versicherung berührenden Unfalles (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder Tödtung) unter Mitwirkung der Betheiligten (Genossenschaft — insbesondere der Vertrauensmänner — Krankenkasse, Betriebsunternehmer) und etwaigem Beizug von Sachverständigen voraus (§§. 51—56).

Nach Gehör des Entschädigungsberechtigten hat in möglichster Bälde die Feststellung der Entschädigung durch den Vorstand der Genossenschaft bezw. der Sektion wegen fester und geringerer Beträge (§§. 57 ff.) zu erfolgen und ist im Interesse einer sicheren, baldigen Erledigung der Sache auch gegen die Entschädigungsberechtigten eine Frist von zwei Jahren zur Anmeldung ihrer etwa nicht von Amtswegen festgestellten Ansprüche, bei Vermeiden des Ausschlusses — vorbehaltlich billiger Wiederherstellungsgründe — bestimmt (§. 59). Den Bescheid über die Feststellung führt zunächst die untere Verwaltungsbehörde dann herbei, wenn der Unfall in einem Betriebe sich ereignete, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht erteilt war; gehört jener nicht unter die nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe, so wird der Anspruch von der Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, zurückverwiesen, andernfalls aber für nachträgliche Ergänzung des Genossenschaftskatasters gesorgt und der Vorstand zur Erlassung des Schadenserstatungsbescheids veranlaßt. Gegen den letztern findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt — und gegen den letzteren der Rekurs an das Reichsversicherungsamt — je mit Frist von 4 Wochen — (§§. 59 ff.). Nach Feststellung der Entschädigung — die aber wegen Veränderung der Verhältnisse auch eine Erhöhung, Minderung oder Aufhebung erfahren kann — erhält der Berechtigte einen sogenannten Berechtigungsausweis, vermöge dessen er die zugebilligten Entschädigungen, die übrigens für unübertragbar und in der Regel für unpfändbar erklärt sind, binnen 8 Tagen (für Heilverfahren und Beerdigung) beziehungsweise (für Renten) monatlich voranzahlbar beim Postamt seines Wohnsitzes erheben kann (§§. 64 ff.).

Hierdurch wird eine gegenseitige Abrechnung verursacht, theils zwischen dem Genossenschaftsvorstand und den Postbehörden (§§. 70, 75), theils zwischen den ersteren und den Genossenschaftsmitgliedern (§§. 71 ff.) und ist das hierwegen nöthige Umlage- und Erhebungsverfahren mit Gewährung von Widerspruch und Beschwerde für die Mitglieder gegen die Entscheidungen des Genossenschaftsvorstandes an das Reichsversicherungsamt des Nähern geordnet, wie auch die Rechnungsführung des Vorstandes (vergleiche Verordnung vom 23. Februar 1885 im badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187).

Zur Vereinfachung und wirksamen Beitreibung der rückständigen Beiträge dient die Vorschrift, daß solche wie Gemeindeabgaben erhoben werden.

VII. Nach den in den versicherungspflichtigen Betrieben gemachten Erfahrungen empfahl es sich dringend, sowohl im Hinblick auf die hohen, sittlichen Bewegungsgründe zur sozialen Gesetzgebung, als auch

zur Minderung der den Unternehmern angemessenen Leistungen, eine Reihe von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften in das Gesetz aufzunehmen, da die hierauf abzielenden Bestimmungen, soweit sie in anderen Gesetzen, insbesondere der Gewerbeordnung bereits bestehen, als ausreichend nicht betrachtet werden können. Demgemäß sind die Genossenschaften, unter wirksamen Strafandrohungen, befugt, sowohl gegen ihre Mitglieder, als gegen die versicherten Arbeiter geeignete Einrichtungen beziehungsweise ein sorgfältiges Verhalten unter Mitwirkung der Arbeitervertreter und mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes anzuordnen, wodurch die Unfallgefahr verhütet oder doch wenigstens gemindert werden kann, womit die selbständige, hierauf gerichtete Thätigkeit der Landesbehörden, welche hierwegen Gutachten von jenen Vorständen und Vertretern erheben mögen, nicht ausgeschlossen wird (§§. 78 ff.). Indes soll es bei solchen Anordnungen nicht verbleiben; noch wirksamer bewährt sich eine strenge Ueberwachung des Vollzugs, welcher den Genossenschaften durch Beauftragte (insbesondere ihre Vertrauensmänner) und Sachverständige in umfassender Weise eingeräumt ist, ohne Gefährdung der Betriebsgeheimnisse, und sind deren Wahrnehmungen auch wieder zur Förderung der amtlichen Thätigkeit von Seite der staatlichen Aufsichtsbeamten (Gewerbeordnung §. 139 b) bestimmt (§§. 82 ff.).

VIII. Abgesehen vom Bundesrath ist das — allerdings zum Reichsamt des Innern gehörige — Reichsversicherungsamt (§§. 87 ff.) die höchste Reichsbehörde für die Unfallversicherung und liegt ihm die Durchführung des Gesetzes in Organisation (vergleiche §. 5 Absatz 9, 11, 13, 14, 15, 16, 20, 28, 30, 31, 33, 40, 43—46, 50, 51, 87, 90), Verwaltung (vergleiche §. 1 Absatz 3, 4, 5, §§. 18, 27, 28, 75, 77, 78, 88), verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten (vergleiche §§. 28, 32, 37, 38, 39, 44, 49, 62, 63, 68, 73, 80, 83, 86, 89) und Disziplinarsachen (vergleiche §§. 49, 85, 88, 89, 103, 106) ob, soweit nicht (§. 46 Absatz 3) an seine Stelle die Zentralbehörde oder nach §. 92 (vergleiche §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106) an das Landesversicherungsamt eines Bundesstaates tritt. Zur Unterstützung seiner Aufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sind ihm die Vorstände, Vertrauensmänner und Beamte der Genossenschaften zu jeglicher Auskunft verpflichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und 2 weiteren (jetzt 6) ständigen, vom Kaiser ernannten Mitgliedern, sowie aus 8 (jetzt mehr) nicht ständigen Mitgliedern, von welchen die Hälfte vom Bundesrathe und je $\frac{1}{4}$ von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretern (hier nebst 2 Stellvertretern für jedes nicht ständige Mitglied), je aus deren Mitte in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Für bestimmte Fälle (§§. 1, 31, 32, 33, 46, 63, 78, 106) ist die Beschlussfähigkeit auf 5 Mitglieder, worunter je 1 Vertreter der Vorstände und Arbeiter nöthig, festgesetzt und sind zur Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32) wie auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63) noch zwei richterliche Beamte beizuziehen.

Das Landesversicherungsamt (§§. 92, 93), aus 3 ständigen, vom Landesherren ernannten und 4 nicht ständigen, ähnlich, wie oben, erwählten Mitgliedern zusammengesetzt, hat seine Entscheidungen über die §§. 32, 63, 78 und 106 gleichfalls im bezeichneten Bestande von 5 Mitgliedern zu treffen und bei §§. 32 und 63 noch unter Mitwirkung von zwei richterlichen Beamten.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei diesen Versicherungsämtern sind durch Verordnungen (vergleiche Reichsgesetzblatt 1885 Seite 255; 1887 Seite 523) geregelt.

IX. Aus den Schluss- und Strafbestimmungen ist hervorzuheben, zunächst in Bezug auf die Rechte der versicherten Personen, daß sie ihren durch einen Unfall erlittenen Schaden, sofern solcher die Sätze dieses Gesetzes übersteigt, gegen die Betriebsunternehmer und Beamte u. s. w. nur im Falle strafgerichtlicher Feststellung, daß sie vorsätzlich den Unfall herbeigeführt haben, geltend machen können, und dann in Bezug auf diese Unternehmer und Beamte, daß, falls ihre Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit gerichtlich festgestellt, auch den Genossenschaften bezw. Krankenkassen für allen Aufwand aus dem Unfall haften (§§. 94 ff.). Die bürgerlich rechtliche Haftung Dritter wird durch das Gesetz nicht berührt (§. 98). Zum besonderen Schutze der Versicherten gereicht ihnen das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen ihrer gesetzlichen Ansprüche (§. 99). Rechte und Verbindlichkeiten aus älteren Versicherungsverträgen gehen auf die Berufsgenossenschaft über (§. 100). Zum sichern, billigen und wirksamen Vollzug des Gesetzes wird eine allgemeine Rechtshülfe mit Gebühren und

Stempelfreiheit gewährt (§. 101, 102) und eine Reihe von Strafandrohungen gegen Uebertretungen und Säumnisse erlassen, schließlich auch die Zuständigkeit der Landesbehörden geregelt und die theils sofort, theils später (1. Oktober 1885, Reichsgesetzblatt Seite 271) eintretende Gesetzeskraft verordnet.

An dieses grundlegende Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 reiht sich nun in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen dessen weitere Ausdehnung auf andere mit Unfallgefahr verbundene Unternehmungen.

Vorerst ward das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159, wegen der Anmeldung vergleiche Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Seite 309) erlassen, welches diese Bezeichnung in doppelter Richtung verdient. Es unterwirft der Unfallversicherung einen erheblich weitern Kreis von Betrieben (§. 1), insbesondere den gesammten Betrieb der Post und Eisenbahnen (vergleiche Badische Verordnungen vom 21. September 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 315, 2. Oktober 1885 Seite 325, 13. Oktober 1885 S. 345, 12. April 1886 Seite 150), der Marine und Heeresverwaltungen (vergleiche Bekanntmachung vom 19. September 1885 Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 326), des Fuhrwerks zu Binnengewässern und zu Land (vergleiche Verordnung vom 11. Juni 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335, 346, Verordnung vom 19. August 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369), der Kellerei und Baderei (vergleiche Bekanntmachung vom 6. Juli 1886 Gesetzes- u. Verordnungsbl. Seite 346) und dergleichen, ohne Unterscheidung, ob diese Betriebe (soweit in §. 2 bezeichnet) von Privaten oder vom Reiche oder einem Bundesstaate verwaltet und geführt werden. Nach der Natur der Sache tritt jedoch hier an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat ein, mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes durch Vertretung bestellter Ausführungsbehörden. Aber auch hier ist für eigene Wahrung der Interessen der versicherten Arbeiter gesorgt, insbesondere dadurch, daß sie (§. 5) ihre gewählten Vertreter für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde, wie auch beim Schiedsgerichte (§. 6, vergleiche Verordnung 19. August 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) haben und daß diese bei Berathung und gutachtlicher Aeußerung über Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, in der Zahl von mindestens dreien, zugezogen werden müssen, wobei der beauftragte Leiter der Verhandlungen ein unmittelbarer Vorgesetzter der Arbeiter Vertreter nicht sein darf (§. 9). Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch eine besondere hiefür bestellte Behörde (§. 7), gegen deren Bescheid, sofern solcher auf mangelnder Voraussetzung des §. 1 beruht, der Beschwerdeweg an das Reichs- beziehungsweise Landesversicherungsamt eröffnet ist (§. 8).

Uebrigens zeigt sich jene Ausdehnung darin, daß auf die in §. 1 bezeichneten Betriebe nun auch das Gesetz über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 Anwendung finden soll, mit Ausschluß der Personen des Soldatenstandes — welche nach §. 4 der Unfallversicherung gleichfalls nicht angehören — sowie solcher in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen, welche in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns oder auf die §. 6 dort gerordnete Unterstützung mindestens für 13 Wochen haben (§. 15). Wie in §. 13 für ein Unfallereigniß auf der Fahrt, so wird ähnlich für einen Krankheitsfall außerhalb des Versicherungssitzes (§. 16) Sorge getroffen, damit die erforderliche Pflege und Unterstützung möglichst sicher und bald gewährt werde.

Dieses Gesetz ist mit dem 1. Oktober 1885 beziehungsweise 1. Juli 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 271 beziehungsweise 205) in Wirksamkeit getreten.

Ihm folgte das — den Badischen Gesetzesentwurf vom 15. Januar dieses Jahres erst ermöglichende — Gesetz vom 15. März 1886 betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, soweit jene in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben des Reichs beschäftigt sind (Reichsgesetzblatt Seite 53). Soweit reichsdienstgesetzlich nicht ein Mehr gewährt ist, erhalten dieselben bei dauernder Dienstunfähigkeit oder völliger Erwerbsunfähigkeit als Pension $66\frac{2}{3}$ ihres jährlichen Dienstinkommens, das mindestens im gewöhnlichen Tagelohn zum Ansatz kommt (§. 3 vergleiche auch §. 7) und bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Bruchtheil jenes Betrags, sowie je beim Wegfall des Dienstinkommens die Kosten des Heilverfahrens ersetzt.

Auch für die Hinterbliebenen wird gesorgt und zwar noch in reichlicherem Maße, als im Unfallversicherungsgesetze von 1884 vorgesehen, indem die 20% der außer dem Sterbegeld gereichten Rente der Wittwe mindestens 160 Mark — höchstens aber 1600 Mark — betragen, das Alter der zu unterstützenden Kinder,

welche 75%, beziehungsweise 100% der Wittwerente beziehen, auf 18 Jahre erhöht und für die Ahnen ein Mindestbetrag von 160 (höchstens 1600 Mark) bestimmt ist. Der mögliche Einfluß bereits bestehender Versicherung bei einer Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung oder sonst bestehender Entschädigungsrechte ist durch §§. 2 und 10 geordnet. Sene Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen mit Dienstentlassung oder auf Verlust des Pensionsanspruchs oder der Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige erkannt worden (§. 5) und müssen sie, soweit nicht von Amtswegen festgestellt, binnen zwei Jahren bei Vermeiden des Ausschlusses, vorbehaltlich bestimmter Wiederherstellungsgründe, angemeldet werden. Der wirklich erlittene Schadensbetrag, soweit er den gesetzlichen Satz übersteigt, kann gegen die Betriebsverwaltung nicht, gegen deren Leiter u. s. w. aber nur im Falle ihres gerichtlich nachgewiesenen Vorsatzes in Herbeiführung des Unfalls geltend gemacht werden (§§. 8 und 9). Zum Schluß bestimmt §. 11, daß auf die hier in Fürsorge genommenen Personen die reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung keine Anwendung finden und begrenzt §. 12 die aus Betriebsunfällen abgeleiteten Erbschaftsprüche der Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene, für welche mindestens gleiche Fürsorge getroffen ist.

Ein weiterer Schritt geschah durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 132), betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Nach Umfang (143 Paragraphen), Inhalt und dessen Anordnung in mehrere, fast gleiche Abschnitte, ist es im Wesentlichen eine, vielfach wörtlich übereinstimmende Nachbildung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, allerdings mit erheblichen Abweichungen wegen der mannigfaltigen Gestaltungen der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse im ganzen Reiche und zum Zwecke einer thuntlichen Vereinfachung in der Organisation und Verwaltung der Versicherung. Demgemäß mußte auch, wie noch einzeln bezeichnet werden soll, nicht nur den Landesbehörden, sondern auch den Landesgesetzgebungen die Möglichkeit zur Ergänzung und sogar zur Abänderung des Reichsgesetzes gewährt werden.

In den allgemeinen Bestimmungen wird zunächst (§. 1) der Umfang der Versicherung dahin festgestellt, daß alle in den bezeichneten Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte — letztere mit Lohn oder Gehalt bis zu 2000 Mk., welcher nach §. 3 zu bemessen, — der Unfallversicherung unterliegen, daß solche aber auch auf die Unternehmer mit ihren Familienangehörigen landesgesetzlich ausgedehnt werden könne. Nach dem Gesetz wie Statut ist eine noch weiter gehende Versicherung gestattet (§. 2). Auf Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte findet das Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung (§§. 5 ff.) für einen nicht vorsätzlich herbeigeführten Betriebsunfall entspricht den Bestimmungen der §§. 5 ff. des 1884er Unfall-Versicherungs-Gesetzes, wobei für richtige Ermittlung des hier theils auch in Naturalien bezogenen, durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Arbeiter, sowie der Betriebsbeamten und Unternehmer, genaue Berechnungsgrundsätze gegeben bzw. für das Statut vorbehalten werden.

Das Verhältnis zu den Krankenkassen, Armenverbänden u. s. w. (§. 11), die freilich hier meist nicht bereits bestehen, und die Zuständigkeit zur Entscheidung über gewisse Streitigkeiten wegen Unterstützungsansprüchen und Erbschaftsprüchen werden in §. 12 geordnet.

Als Träger der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung werden sämtliche forst- und landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bezeichnet, welche sich zu diesem Zwecke in für örtliche Bezirke zu bildende Berufsgenossenschaften (vergl. §§. 10¹, 15², 19, 22¹¹, 41, 51², 54⁵, 64⁴, 72, 87, 90, 120) zu vereinigen haben. Diese genießen das Recht einer juristischen Person (§. 13). Bei deren Leistungsunfähigkeit erfolgt die Auflösung (§. 14) mit Zuthellung an eine andere.

Die zur Bestreitung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, sowie zur etwaigen Ansammlung eines Reservefonds erforderlichen Mittel werden durch jährliche Umlagen von Seiten der Mitglieder aufgebracht; indeß kann hievon bei gefahrlosen oder geringen Betrieben ganz oder theilweise abgesehen werden (§§. 15 ff.).

Die Berufsgenossenschaften, nach Anhörung der Betriebsunternehmer vom Bundesrath gebildet, regeln ihre Angelegenheiten und Geschäftsordnung gemäß dem, von der (konstituierenden) Generalversammlung beschlo-

jenen Statut (§§. 18 und 19), zu welchem Zwecke die — von durch die Gemeinde bezeichneten Wahlwählmännern gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landescentralbehörde (beziehungsweise Reichsversicherungsamte) berufen werden (§§. 20, 21). Der notwendige Inhalt des Statuts ist in §. 22 angegeben und kann darin weiter vorgegeschrieben werden (§. 23), daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen (vergl. §§. 40, 50 ff., 58, 62 ff., 66, 68, 87³, 89) eingetheilt und daß Vertrauensmänner (vergl. §§. 25, 29, 30, 31, 51, 58, 62, 65, 66, 90, 92) als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. In diesem Falle muß zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung getroffen werden. Dies kann theilweise auch dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande beziehungsweise den Sektionsversammlungen übertragen werden.

Genehmigung und Abänderung des Statuts, sowie dessen Verkündung erfolgt nach §§. 24, 25 wie beim 1884er Unfall-Versicherungsgesetz (§§. 20, 21).

Welch wichtige Bedeutung das Statut hat, zeigt die große Anzahl von Vorschriften, welche es theils enthalten muß (§. 22), theils weiter enthalten kann (§§. 1⁴, 2^{1,2}, 3², 6⁵, 7^{1,2}, 9, 15³, 16¹, 17, 19, 22, 23, 24, 26, 28¹, 29⁴, 30, 33, 37, 40, 42, 47, 48, 53, 60, 62², 80, 90, 116³, 124, 133, 137², 138, 141, 142).

Eine der wesentlichen Bestimmungen desselben ist die über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse (§. 22², vergl. 25 Abs. 1 Ziff. 3); ihm obliegt im Allgemeinen die gesammte Verwaltung der Genossenschaft, sowie sie nicht durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung und mit Genehmigung der Landescentralbehörde ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen wird (§. 26¹, vergl. mit §§. 24², 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35^{2,6}, 38², 46, 47, 62, 64, 66, 68, 69, 70, 74, 75, 76, 79, 81, 82, 84, 87^{4,5}, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95⁴, 96, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128) und, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder an andere Organe der Genossenschaft übertragen sind. Ihrer Versammlung muß insbesondere vorbehalten werden (§. 26 Abs. 2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Abänderung des Statuts, sowie Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (wenn letzteres nicht durch einen Ausschuss geschehen soll); überdies kommen ihr die in §§. 16¹, 19, 20, 21, 22⁴, 23, 24³, 26³, 29³, 35^{1,2,5,6}, 41^{1,3}, 42, 43⁵ bezeichneten Befugnisse beziehungsweise Verpflichtungen zu. Zu den Genossenschaftsorganen gehören außer den schon erwähnten Sektionen und Vertrauensmännern nebst Beauftragten namentlich der Genossenschaftsausschuss (§§. 22², 26² Ziff. 3, 35^{2,6}, 62², 66, 82, 127, 128), das Schiedsgericht (§§. 50 ff., 67², 105), die verschiedenen Aufsichts- und Entscheidungsbehörden (§§. 12^{1,2}, 95 ff.), insbesondere das Reichsversicherungsamt (§§. 1⁶, 14, 18, 20³, 21¹, 24, 30, 32, 34, 35^{3,4,5,6}, 37, 38³, 39, 41¹, 42¹, 43⁶, 46, 48, 50, 51⁴, 55⁴, 62, 63, 64⁴, 67, 68, 82, 84, 86, 87³, 88, 91, 93², 94, 95 ff., 101^{2,3,4}, 107, 126), und das Landesversicherungsamt (§§. 14, 24, 32, 34, 35^{3,4,5,6}, 38³, 41¹, 42¹, 43, 46, 48, 64⁴, 67, 68¹, 82, 84, 87³, 88, 91, 93², 94, 96, 97, 98, 100, 101, 107, 112, 126); zur Mitwirkung hierbei sind weiter, theils Gemeinde-, theils Landes- und Reichsbehörden berufen: die Gemeindebehörde (§§. 6³, 7^{1,2}, 15³, 20, 34, 38, 46, 51 (Vertretungen), 59³, 81, 82, 129, 137², 142), die Ortspolizei (§§. 55¹, 56, 57, 60¹, 129), die untern (§§. 3¹, 34¹, 46, 53⁴, 64⁴, 67, 90², 92, 129, 140) und höheren (§§. 6³, 7^{1,2}, 16², 28³, 87¹, 129, 137², 142), Verwaltungsbehörden (vergleiche Badische Verordnung vom 24. Juli 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347 und vom 16. Oktober 1884, Ges.- und Verordn.-Blatt S. 429 zum Unfall-Versicherungsgesetz §. 109), die Landescentralbehörden (§§. 12³, 16¹, 20, 21¹, 25¹, 26³, 50, 51^{1,4,5}, 52, 81, 89, 100, 102, 108, 112, 113, 129, 141), die Landesregierungen (§§. 18, 100¹), und der Bundesrath (§§. 14, 18, 24^{2,3}, 42, 50, 54⁴, 86, 95, 98⁴, 114², 115), welche sämmtliche Organe und Behörden sich insbesondere nach §. 121 gegenseitig volle Rechtshilfe zu gewähren haben. Ihre Entschliessungen bewirken mitunter Rechte und Verbindlichkeiten nicht bloß für und wider die Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder und die

versicherten Arbeiter, Beamte und Unternehmer, sondern auch für und wider den betreffenden Bundesstaat (§§. 14², 101⁵, 102, 113, 114) und das Reich (§§. 14², 101⁵, 102).

Schon hier mag beigelegt werden, daß aus den oben angeedeuteten Gründen das Gesetz vom 5. Mai 1886 noch den Statuten ein weites Gebiet zur Einzelregelung überläßt und, im Gegensatz zu den übrigen Unfallgesetzen, der Landesgesetzgebung weitere Ergänzung und selbst Abänderung des Reichsgesetzes gestattet. Dies ist geschehen insbesondere in den §§. 1³ (G.-E. §. 1), 15³ (G.-E. §. 2), 16¹, 17, 116

und ist die Landesgesetzgebung nach §. 110 ferner befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften (vergleiche §. 114, wornach sich eine Berufsgenossenschaft auch über verschiedene Landesgebiete erstrecken kann), deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebungen, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18 (G.-E. §. 3), 20 (G.-E. §. 3), 21, 22 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 (G.-E. §. 4), 23 (G.-E. §. 5), 24 und 25 (G.-E. §. 6), 26 Abs. 1, 2 Ziff. 3, Abs. 3, 4 (G.-E. §. 7), 27, 28, 29 und 30 (G.-E. §. 8), 31, 32, 33 Abs. 1, 2 — §. 38 (G.-E. §. 9), §§. 39, 40, 41, 46, 47, 48 Abs. 1 (G.-E. §. 10), §§. 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 (G.-E. §. 11) zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetz den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden. In §. 111 ist der weitere Vollzug, der jedoch (§. 115) an die Frist von 2 beziehungsweise 3 Jahren gebunden ist, hierfür angeordnet.

Als Maßstab für die Umlegung der Beiträge (§. 33) dient, falls auch die Familienangehörigen des Unternehmers versichert sind und falls hier nach dem Statut die Beiträge der Genossen nicht durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden, die Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und das Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit. Zu diesem Zwecke sind (§. 34) von der Gemeinde genaue Verzeichnisse der einzelnen Unternehmer und versicherten Personen mit Angabe der dauernden und durchschnittlich vorübergehenden Beschäftigungszeit (§. 36) aufzustellen, von der Genossenschaftsversammlung (§. 35) entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältnis der in denselben zu leistenden Beitragssätze (Gefahrenrentarif) (§. 37) — welche letztere periodisch richtig gestellt werden sollen (§. 39), bei unerheblicher Verschiedenheit der Unfallgefahr in einzelnen Betrieben aber auch unterbleiben können, mit Genehmigung des Reichs- (Landes-) Versicherungsamts Bestimmungen zu treffen.

Auch bei dieser Unfallversicherung kann das Statut die Theilung des Risikos (§. 40) oder dessen gemeinsame Tragung (§. 41) anordnen (vergleiche 1884r Gesetz §§. 29, 30), wie denn auch die Abänderung des Bestands der Berufsgenossenschaften (§§. 42, 43) in gleicher Weise, wie dort §§. 31, 32 geordnet ist.

Um die Mitgliedschaft der versicherten Betriebe bestimmt festzustellen, sind deren Begriffsmerkmale, sowie die des Betriebszweiges mit Fürsorge, daß auch die Betriebsveränderungen vorgemerkt werden, genau bezeichnet (§§. 44 ff.).

Auch hier werden (§. 49) zum Zwecke der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 51), an den Unfalluntersuchungen (§. 59) und an den Verhandlungen des Reichs- (Landes-) Versicherungsamtes (§. 95) Vertreter der Arbeiter berufen.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft (Sektion) besteht (§. 50) ein Schiedsgericht mit einem ständigen Vorsitzenden und vier auf 4 Jahre (mit je zweijähriger Theilneuerung) gewählten Beisitzern (nebst acht Ersatzmännern), welche letztere jedoch, soweit es sich um die Vertreter der Arbeiter handelt, nicht indirekt von diesen (vergl. Unfallversicherungsgesetz §. 47⁴), sondern von den Vorständen der betreffenden Orts- und Betriebskrankenklassen, beziehungsweise von den Vertretungen der beteiligten Gemeinden gewählt werden (§§. 51 und 59). Das Verfahren vor diesen Schiedsgerichten (§. 54) entspricht dem §. 50 des Unfallversicherungsgesetzes (vergl. Verordnung vom 13. November 1887, Reichsgesetzblatt Seite 523). Ebenso verhält es sich im Wesentlichen (§§. 55 ff.) für die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie für die thunlichst zu beschlen-

nigende Feststellung und Leistung der Entschädigungen (§§. 62 ff.) durch die Vorstände, für die Berufung gegen die Entscheidungen der Behörden und Genossenschaftsorgane (§. 67) und des Schiedsgerichts (§. 68), ferner für die Ausfertigung des Berechtigungsausweises (§. 69), die Minderung oder Erhöhung der Feststellung der Entschädigung in Folge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§. 70), für die Fälligkeitstermine (§. 71) und Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen (§. 73) und deren Auszahlung durch die Post (§. 74) nebst der nachfolgenden Abrechnung mit den Postbehörden (§. 75) und Abführungen der Beträge an dieselben (§. 84), sowie schließlich für die Rechnungsführung (§§. 85, 86), vergl. Unfallversicherungsgesetz §§. 51 ff., 84 ff.

Dagegen ist das Umlage- und Erhebungsverfahren gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern (§§. 76 ff.), falls nicht einfach ein Steuerzuschlag eintritt (§. 77 vergl. mit §. 33 Abj. 1), sondern der Maßstab der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in ihnen verwendeten Arbeit (§. 78 vergl. mit §. 33 Abj. 2) gilt, dahin geordnet, daß die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Arbeitsverdienst (§. 6 Abj. 4) zu Grunde zu legen sei. Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied (§. 79 vergl. Unfallversicherungsgesetz §. 71 Abj. 2, 3) eine genaue Nachweisung über die bezahlten Löhne und Gehälter einzureichen, deren Normalbeträge, nach einer bestimmten Umrechnung zur Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes von Arbeitern und Beamten, in Ansatz gebracht werden (§. 80).

Auf Grund dieser Nachweisungen (§§. 77 und 78—80) erfolgt durch den Vorstand die Berechnung des auf jedes Mitglied fallenden Deckungsbetrags und dessen Erhebung durch die Gemeindebehörden (§§. 81 u. 83), sofern jene ohne Widerspruch geblieben, beziehungsweise vom Genossenschaftsausschuß und Reichs- (Landes-) Versicherungsamt bestätigt ist.

Die Vorschriften über Unfallverhütung (§. 87 ff.), wobei jedoch die Strafandrohung (Unfallversicherungsgesetz §. 78, Absatz 1, Ziffer 2) wegen Zuwiderhandelns wegfällt und nur die Genossenschaftsvorstände, nicht auch die Arbeiter-Vertreter gutachtlich Äußerungen abzugeben haben, sowie über Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften (§§. 90 ff.) entsprechen sachlich denjenigen im Unfallversicherungsgesetz §§. 82 ff.

Die höchste Aufsichtsführung (§§. 95 ff.) ist auch hier dem Reichsversicherungsamte (Unfallversicherungsgesetz §. 87 ff.) übertragen; zu diesem Zwecke treten ihm weitere vier nichtständige Mitglieder bei, von welchen zwei von den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter (die nicht eigentliche Arbeiter im engeren Sinne des Wortes zu sein brauchen, sondern auch andere, hier versicherte und beschäftigte, wahlfähige — §. 49² — sein können) der Arbeiter berufen werden und zwar je auf vier Jahre, nebst zwei Stellvertretern. Dieselben wirken bei diesen Angelegenheiten statt der nach dem Unfallversicherungsgesetz für die dort bestellten nichtständigen Mitglieder mit und neben ihnen, wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt. Im Uebrigen ist dessen Zuständigkeit (§. 96 ff. und vergleiche die oben einzeln bezeichneten Bestimmungen) und Geschäftsgang (§. 98, vergleiche Verordnung vom 13. November 1887, Reichsgesetzblatt Seite 523) geordnet wie im Unfallversicherungsgesetz §. 90 ff. Dergleichen ist ein Landesversicherungsamt (§. 100 ff.) wie dort (§§. 92 ff.) vorgesehen mit der Bestimmung, daß an der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nur die Vorstände derjenigen Genossenschaft theilnehmen, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landesversicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. So lange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landescentralbehörde ernannt. Durch ebendieselbe erfolgt die Berufung der Vertreter der Arbeiter.

Die Zuständigkeit des Landesversicherungsamts (§. 101), für welches nach Gesetz vom 25. Februar d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats betreffend, Bl. 1 unter C Titel VIII jährlich 8000 Mk. zur Verwendung kommen sollen, ist bereits einzeln angegeben.

Selbstverständlich sind für Reichs- und Staatsbetriebe (§§. 102 ff.) besondere Vorschriften getroffen, insbesondere daß die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschafts-Versammlung und -Vorstands durch

Ausführungsbehörden, welchen gleichfalls Schiedsgerichte zur Seite stehen, wahrgenommen werden, welche Vorschriften (§§. 103—108) dann keine Anwendung finden (§. 109), wenn die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

Bezüglich der Schluß- und Strafbestimmungen (§§. 116 ff.), insbesondere über Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten (vergleiche jedoch §. 116 Absatz 3), sowie Dritter, über das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen, über Rechtshilfe, Gebühren- und Stempelfreiheit u. s. w. werden im Wesentlichen die Bestimmungen im Unfallversicherungsgesetz (§§. 95 ff.) wiederholt.

Immerhin bleiben aber, wie dargestellt, noch eine große Reihe von erheblichen, in der Natur der Sache beruhenden Abweichungen übrig, welche ein hervorragender und verdienstvoller Bearbeiter der Sozial-Gesetzgebung (Woedtko in der Erläuterung dieses Gesetzes, Einleitung Seite XXVIII ff.) dahin zusammengefaßt hat:

„I. Rechte der Versicherten.

1. Die Versicherung kann in der Land- und Forstwirtschaft durch Landesgesetz oder Genossenschaftsstatut auf die (kleineren) Betriebsunternehmer, welche im Wesentlichen Berufsarbeiter sind, ausgedehnt werden (§. 1 Absatz 3, §. 2 Absatz 2) — in der Industrie zc. nicht. Im Uebrigen steht diesen kleineren Betriebsunternehmern kraft Gesetzes das Recht zu, freiwillig auch für ihre Person sich bei der Berufsgenossenschaft zu versichern (§. 2 Absatz 1) — in der Industrie zc. darf ihnen erst durch das Genossenschaftsstatut diese Befugniß beigelegt werden.

Andererseits kann in der Land- und Forstwirtschaft die Versicherung der in der Wirtschaft des Hausherrn beschäftigten Familienangehörigen durch Landesgesetz ausgeschlossen werden (§. 1 Absatz 3) — das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie zc. kennt solche Bestimmung nicht.

2. Die Rente der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen wird nach beiden Gesetzen auf den gleichen Prozentsatz des Jahresarbeitsverdienstes ($66\frac{2}{3}\%$ bei Verletzten) bemessen. In der Land- und Forstwirtschaft aber werden dieser Berechnung bei Arbeitern Durchschnittssätze (der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Beschäftigungsort erzielen) zu Grunde gelegt (§. 6 Absatz 3), welche bei Personen, die schon vor der Verletzung nur beschränkt erwerbsfähig waren, gemindert werden können (§. 6 Absatz 6) — bei der Industrie zc. wird die Rente nach dem Individualverdienst des Verletzten während des letzten Jahres bemessen, welcher in jedem Fall speziell ermittelt werden muß.

Ferner kann in der Land- und Forstwirtschaft die Rente in Naturalien gewährt werden, wenn der Verletzte herkömmlich auch seinen Arbeitslohn in Naturalien bezog (§. 9) — das Unfallversicherungsgesetz kennt nur Geldrenten.

3. Die Karenzzeit ist für die Land- und Forstwirtschaft wie für die Industrie gleichmäßig auf 13 Wochen bemessen; innerhalb dieser Zeit liegt die Fürsorge für die Verletzten den Krankenkassen ob. Verschieden aber ist die subsidiäre Fürsorge für diejenigen Fälle, in denen Krankenversicherung nicht besteht. Diese Fälle sind bei der Industrie seltene Ausnahmen, in der Land- und Forstwirtschaft z. B. die Regel. In der ersteren haben für diese Ausnahmefälle die Betriebsunternehmer subsidiär einzutreten; bei der Land- und Forstwirtschaft ist dies als Regel wegen der geringen Leistungsfähigkeit der zahlreichen kleinen Betriebsunternehmer nicht möglich. In der Land- und Forstwirtschaft sollen daher während der durch Krankenversicherung nicht gedeckten Karenzzeit, soweit nicht andere Ersatzverpflichtete (Dienstherrschaften, Alimentationspflichtige, Arbeitsherrn zc.) auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen eintreten, subsidiär die Gemeinden des Beschäftigungsorts vorbehaltenlich des Regresses an derartige Verpflichtete für das Nothwendigste, d. h. für freie Kur sorgen (§. 10). Demgemäß sind für die Land- und Forstwirtschaft die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen den Arbeitsherrn zc. für die Zeit während der ersten 13 Wochen, beziehungsweise bis zu dem in diesen Zeitraum fallenden Tod des Verletzten insoweit aufrecht erhalten, als nicht Krankenversicherung besteht (§. 116) — für die Industrie sind diese im Wesentlichen beseitigt.

4. Die Entschädigungsberechtigten haben nach beiden Gesetzen gegen die Festsetzungen des zuständigen Genossenschaftsorgans das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht und in den schwereren Fällen noch den Rekurs an das Reichs- beziehungsweise das Landesversicherungsamt. Das Schiedsgericht wird nach beiden Gesetzen aus gleichviel Vertretern der Genossenschaft und der Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten gebildet; im Reichs- beziehungsweise Landesversicherungsamt sitzen ebensoviel industrielle wie landwirthschaftliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Berufung der Arbeiter-Beisitzer aber erfolgt in der Land- und Forstwirthschaft für das Schiedsgericht, sofern Krankenkassen nicht vorhanden sind, durch Wahl der Gemeindevertretungen, für das Versicherungsamt durch den Bundesrath beziehungsweise die Landescentralbehörde (§§. 51, 95, 100) — in der Industrie immer durch indirekte Wahl von gewählten Arbeitervertretern.

5. Zur Berathung von Unfallversicherungsvorschriften werden in der Land- und Forstwirthschaft Arbeitervertreter nicht zugezogen (§. 87) — wohl aber in der Industrie; dafür darf in ersterer die Berufsgenossenschaft keine Strafvorschriften gegen Versicherte wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln erlassen, während dies in der Industrie gestattet ist.

II. Rechte und Pflichten der Betriebsunternehmer.

6. Für Betriebsunternehmer der Land- und Forstwirthschaft kann die Versicherungspflicht begründet werden; das Recht derselben zur freiwilligen Betheiligung an der Versicherung ist erweitert. Vergleiche darüber oben Ziffer 1.

7. Nach beiden Gesetzen erfolgt die Unfallversicherung auf alleinige Kosten der Betriebsunternehmer durch Berufsgenossenschaften, zu welchen jene zu vereinigen sind.

Die freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften durch Mehrheitsbeschlüsse der Unternehmer ist aber nach Reichsgesetz für die Land- und Forstwirthschaft nicht gestattet, vielmehr sind Vertreter der letzteren nur mit beratender Stimme zu hören (§. 14); in der Industrie beschließen die Unternehmer selbst darüber, wie sie die Berufsgenossenschaften organisiren wollen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrath.

8. Kleine Betriebsunternehmer können in der Land- und Forstwirthschaft von Beiträgen befreit werden.

9. Die Fürsorgepflicht während der Karenzzeit von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls ist verschieden geregelt, vergleiche darüber oben Ziffer 3.

10. Die Aufbringung eines Reservefonds ist in der Land- und Forstwirthschaft nach Reichsgesetz fakultativ (§. 17) — in der Industrie zc. obligatorisch.

11. Die Verpflichtung der Berufsgenossen zur Anmeldung der Betriebe fällt in der Land- und Forstwirthschaft fort (§. 35) und wird durch Nachweisungen der Gemeinden ersetzt — in der Industrie hat jedes Mitglied der Genossenschaft die Anmeldepflicht.

12. Die Verpflichtung zur Einreichung von Jahresnachweisungen über die Höhe der von den Arbeitern verdienten Löhne und Gehälter, welche in der Industrie vorgeschrieben ist, fällt in der Land- und Forstwirthschaft nach Reichsgesetz fort; an deren Stelle treten generelle Festsetzungen der Unterlagen für die Umlegung der Beiträge (§. 78).

13. Die Beiträge werden in der Land- und Forstwirthschaft gemeindeweise durch die Gemeindebehörde eingezogen und abgeführt (§. 81) — in der Industrie hat jeder einzelne Berufsgenosse seinen Beitrag abzusenden.

14. Mitgliedscheine hat die land- und forstwirthschaftliche Genossenschaft nicht auszustellen, ein Kataster nicht nothwendig anzulegen (vergleiche §. 46) — in der Industrie ist beides obligatorisch.

15. Die Berufsgenossenschaft kann beschließen, daß die Beiträge statt nach einem neu zu findenden, nämlich dem reichsgesetzlichen Maßstab des Arbeitsbedarfs, nach einem bestehenden Maßstab, nämlich nach direkten Steuern (insbesondere Grundsteuern) umgelegt werden (§. 33), und daß ein Gefahrentarif nicht aufzustellen ist (§. 35 Absatz 6) — in der Industrie ist solche Lizenz nicht gegeben.

16. Nach dem Reichsgesetz haben die Berufsgenossenschaften in der Land- und Forstwirthschaft zwar das Recht, aber nicht die Pflicht der vollen Selbstverwaltung; sie können vielmehr die laufende Verwaltung,

joweit sie den Vorständen zusteht, durch Vertrag an Organe der Selbstverwaltung abgeben (§. 26) — in der Industrie ist dies nicht gestattet.

III. Rechte der Landesgesetzgebung.

17. Bei der Industrie beschränken sich die besonderen Befugnisse der Landesregierungen, abgesehen von der Mitwirkung bei der Zusammenlegung der Schiedsgerichte und bei dem Unfallmeldewesen, im Wesentlichen auf die Errichtung von Landesversicherungsämtern, welche für Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen des betreffenden Bundesstaates nicht hinausgeht, in der Hauptsache an die Stelle des Reichsversicherungsamtes treten. Diese Befugniß ist für die Land- und Forstwirtschaft bestehen geblieben (§. 100), hat hier aber eine ungleich größere praktische Tragweite, weil die Berufsgenossenschaften für die Land- und Forstwirtschaft zahlreicher sein und weit seltener über den Bezirk eines Bundesstaates hinausreichen werden wie in der Industrie.

18. Bei der Land- und Forstwirtschaft ist der Landesgesetzgebung — anders wie in der Industrie — die Ermächtigung eingeräumt, zahlreiche Einzelheiten der Unfallversicherung selbständig zu regeln, und zwar nicht nur zur Ergänzung des Reichsgesetzes (praeter legem), sondern auch in Abänderung des Reichsgesetzes (contra legem), letzteres mit der Wirkung, daß die betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes erst subsidiär in Kraft treten, sofern nicht rechtzeitig (im Allgemeinen 3 Jahre, §. 115) derartige abweichende landesgesetzliche Bestimmungen erlassen sind. Diese der Landesgesetzgebung freigegebenen Materien betreffen die gesammte Organisation der Unfallversicherung, die Verwaltung der Berufsgenossenschaften, den Umlagefuß, das Verfahren bei der Aufbringung der Beiträge. Die Landesgesetzgebung ist aber gehalten, im Prinzip die Berufsgenossenschaften, sowie das Umlageverfahren beizubehalten und der Berufsgenossenschaft die selbständige Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und über etwaige Abänderungen desselben, sowie eine Genossenschaftsversammlung zu belassen, wenn auch die Befugnisse der letzteren auf ein Minimum beschränkt werden können. Insbesondere kann hiernach die Landesgesetzgebung:

- a. die Berufsgenossenschaften selbständig bilden;
- b. die laufende Verwaltung der Berufsgenossenschaften, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an beliebige Staats- oder andere Behörden übertragen (vergleiche oben Ziffer 16);
- c. den Maßstab für die Umlegung der Beiträge bestimmen und als solchen etwa die Grundsteuer allein oder in Verbindung mit Gefahrenklassen, bestimmen (vergleiche oben Ziffer 15);
- d. das Verfahren bei Ausführung der Umlagen regeln.

Diese weitgehenden Concessionen an die Landesgesetzgebung, in Folge deren das Bild, welches die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft zeigen wird, voraussichtlich ein sehr buntes sein wird und welche dem vorliegenden Gesetz sein eigenthümliches Gepräge geben, beruhen auf Beschlüssen der Reichstagskommission. Man hat dieselben, wie oben angedeutet wurde, für erforderlich gehalten, um den vielfachen Verschiedenheiten, welche die Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft in den verschiedenen Theilen des deutschen Reiches zeigen, in vollem Maaße gerecht werden zu können und um die Möglichkeit zu haben, die Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu vereinfachen und billig zu gestalten. Festzuhalten ist, daß sich diese der Landesgesetzgebung zugestandenen Abänderungen nicht auf die Leistungen der Unfallversicherung an die Versicherten, sondern nur auf die Bildung der Berufsgenossenschaften und auf innere Angelegenheiten derselben beziehen.

Dieses Gesetz vom 5. Mai 1886 befaßt sich nach seiner Bezeichnung nicht blos mit der Unfall-, sondern auch mit der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen. Falls dieselben durch Landesgesetz beziehungsweise durch Statut der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 unterworfen werden, so findet dieses auf sie Anwendung (§. 133), mit den in §§. 134–142 vorgesehenen Aenderungen, welche insbesondere zur Erhaltung der vielfach noch bestehenden Naturalwirtschaft, wobei die Arbeiter neben ihrem Lohne in Geld auch noch Bezüge in Naturalien, Wohnung, zur Bearbeitung überlassenes Ackerland u. s. w., deren Werth nach Durchschnittspreisen von der untern Verwaltungsbehörde festgesetzt wird (§. 140), bekommen, bestimmt sind.

Als Aenderungen sind — abgesehen von §. 135, wornach nur vermuthlich eheliche Empfängniß der Wöchnerin sie zu einem Krankenunterstützungsanspruch (Krankenversicherungsgesetz §. 20 Absatz 1 Ziffer 2) berechtigt hervorzuheben §. 136, wornach Personen, welche erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung einen gesicherten Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber haben, auf dessen Antrag durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder den Vorstand der Krankenkasse von der Versicherungspflicht für die Dauer des Arbeitsvertrags befreit werden können. Trifft jene Sicherheit nicht oder nicht mehr zu, so wird die gesetzliche Unterstützung von der betreffenden Kasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Arbeitgeber, gewährt. Etwa nothwendige Entscheidungen hierwegen erfolgen durch die Aufsichtsbehörden beziehungsweise durch die Verwaltungsgerichte (vergleiche §. 12).

Nach §. 137 tritt für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrags jährliche Naturalleistungen im Betrage von mindestens im 300fachen Werthe des geordneten täglichen Krankengeldes oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalien für den Krankentag ein gleichwerthiges Krankengeld beziehen und auf Fortgewährung dieser Leistungen für mindestens 13 Wochen einen Rechtsanspruch haben, tritt auf gleichen Antrag, gegen Wegfall des Krankengeldes (vergleiche Krankenversicherungsgesetz §. 6 Ziffer 2, §. 20 Ziffer 1) eine entsprechende Ermäßigung an Versicherungsbeiträgen ein oder auch, §. 138, nach Statut eine Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge bei geringerem Bezug an Geld und Naturalleistungen. Das Verhältniß wird durch Statut beziehungsweise von der Gemeinde, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, festgestellt. Kömmt jedoch der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, so tritt an seine Stelle wieder die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse mit Rückgriffsrecht gegen den erstern ein.

Um deutlich auszusprechen, daß für ständige Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, im Gegensatz der nur vorübergehend oder bis zu einer Woche darin beschäftigten Arbeiter (Krankenversicherungsgesetz §. 2, Absatz 1, Ziffer 1), die Befugniß, durch statutarische Bestimmung die Arbeitgeber von Beiträgen zu befreien (Krankenversicherungsgesetz §. 54) fortan nicht mehr Platz greifen soll, dient §. 139 Absatz 1, während dessen Absatz 2 vorschreibt, daß die Zahlung auch der nach §§. 137 und 138 ermäßigten Beiträge gemäß Krankenversicherungsgesetz §§. 51—53, d. h. von den Arbeitgebern zu $\frac{1}{3}$ und von den versicherten Arbeitern zu $\frac{2}{3}$ zur betreffenden Kasse zu entrichten sind.

Soweit diesen Vorschriften (§§. 136—140) die nach dem Krankenversicherungsgesetz §§. 2, 49—52, 53, 54 statutarisch gegebenen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind diese (mit 1. Januar 1887) abzuändern (§. 141).

Um auch für die, in der Regel den ärmsten Klassen der Bevölkerung angehörenden Tagelöhnern, welche meist mit kleinem Grundbesitz angefaßt, von ihrem Wohnort aus regelmäßig land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten, hiebei aber je nach Bedürfniß und Gelegenheit bald in diesem, bald in jenem Betriebe, heute an ihrem Wohnorte, morgen in der Nachbarschaft beschäftigt werden, die Krankenversicherung wirksam und durchführbar zu machen und um dem beständigen Wechsel der Krankenkasse, sowie der zeitweisen Unterbrechung der Versicherungspflicht vorzubeugen, gestattet §. 142 die statutarische Bestimmung einer Gemeinde (beziehungsweise eines Kommunalverbandes), für ihren Bezirk (beziehungsweise Bezirkstheil) solche nicht ständige Lohnarbeiter auch für die Zwischenzeit der Krankenpflicht zu unterwerfen und, so lange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem andern Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesen Bezirk zur Versicherung heranzuziehen, wogegen aber auch ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer andern Kasseneinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter fortfällt. Deren Ueberweisung, welche beim Aufhören ihrer Voraussetzungen wieder zurückzunehmen, erfolgt durch die Gemeindebehörde an die betreffende, d. h. für die ständigen Arbeiter eingerichtete Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse. Ob und in wie weit hier die §§. 49—53 — insbesondere also die Beitragspflicht der Arbeitgeber — auf diese anwendbar sei, hat das Statut zu bestimmen.

Schließlich werden Bestimmungen über Eintritt der Gesetzeskraft gegeben.
Eine weitere Ausbildung erfuhr die Socialgesetzgebung durch das Gesetz vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287, vergleiche badische Verordnung vom 21. Dezember 1887, Gesetzes- und Verordnungs-

blatt Seite 437 und bundesrätliche Bekanntmachung vom 14. Januar 1888, Reichsgesetzblatt Seite 1), betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, insbesondere auch Betriebsbeamter bis zu 2000 Mark jährlichem Gehalt, soweit sie nicht schon gemäß den bisher bezeichneten Gesetzen und Verordnungen versichert sind (§. 1). Unternehmer von Bauarbeiten (§. 3) sind berechtigt, noch andere bei der Bauausführung beschäftigte, nicht versicherte Personen und sich selbst, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 2000 Mark übersteigt, zu versichern, welche Versicherung durch Statut noch eine weitere Ausdehnung erfahren kann (§. 2). Die Versicherung erfolgt theils durch die zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft (§. 9) auf Gegenseitigkeit vereinigten Unternehmer von Regiebauten, theils — wenn die Bauarbeiten von ihnen ausgeführt werden — durch das Reich, den betreffenden Bundesstaat, Gemeinde oder sonstigen Verband (§. 4), welchem jedoch das Recht zum Beitritt in die Berufsgenossenschaft als deren Mitglied zusteht (§. 5, vergleiche Verordnung vom 21. Dezember 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 439), theils durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden. Ueber die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes — bezüglich der Unternehmer ist solche durch das Statut zu bestimmen — über den Gegenstand der Versicherung, den Umfang der Entschädigung, das Verhältniß zu Krankenkassen finden — abgesehen von den Ausnahmsbestimmungen in §§. 7 und 8 — die entsprechenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (§§. 3, 5—8) Anwendung. Die Berufsgenossenschaft, welche alle Baubetriebe (§. 4, Ziff. 1) umfaßt und die bereits versicherten Nebenbetriebe in sich aufnimmt (§. 9), schöpft die auch zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 13) erforderlichen Mittel aus nach Maßgabe der verdienten Löhne und Jahresarbeitsverdienste und des Gefahrrentarifs zu berechnenden Beiträgen der Mitglieder in der Höhe, daß der Kapitalwerth der jährlich fällig gewordenen Renten gedeckt wird (§. 10). Die Anmeldung erfolgt durch die Betriebsunternehmer (§§. 11, 14, 5, vergleiche Verordnung vom 23. Juli 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 174) und ist die Organisation im Wesentlichen dem Unfallversicherungsgesetz nachgebildet (§. 12, vergleiche Verordnung vom 21. Dezember 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 437).

Eine eigenthümliche Einrichtung besteht in der Versicherungsanstalt zum Zwecke der Unfallversicherung der bei Regiebauten der betreffenden Art beschäftigten Arbeiter (§. 4 Abf. 1 Ziff. 4, vergl. 29); ihr Träger ist die Berufsgenossenschaft, deren Vorstand, Versammlung und sonstige Organe, sofern durch das Nebenstatut (§. 19) besondere Organe bestimmt werden, die Verwaltung gemäß U.-B.-G. §§. 22, 23, 26, 27 führen (§. 16) jedoch mit je getrennter Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben, Vermehrung der Bestände und Ansammlung eines Reservefonds (§. 17). Ein Nebenstatut ist von der Generalversammlung hierwegen zu errichten (§. 18). In der Versicherungsanstalt erfolgt (§. 21) die Unfallversicherung bei Bauarbeiten von mehr als 6 wirklichen Arbeitstagen auf Kosten des Unternehmers gegen feste, für jeden Unternehmer berechnete Prämien, für deren Beibringlichkeit der Bauherr haftbar ist (§. 27), nach Maßgabe eines auf genauen Nachweisungen (vergl. Bad. G.- und V.-D.-B. 1887 S. 427) und Berechnungen amtlich festgestellten Prämientarifs (§. 22 ff.), bei Bauarbeiten von geringerer Dauer aber auf Kosten der Verbände durch amtlich festgestellte Umlagen nach der Bevölkerungsziffer (§. 30 ff.) vorbehaltlich eines anderen Vertheilungsmaßstabs gemäß Landesgesetz oder Statut.

Ueber die Vertretung der Arbeiter (§. 35, vergl. V.-D. v. 7. Februar 1888, G.- u. V.-D.-B. S. 54), die Errichtung und Besetzung von Schiedsgerichten (§. 36), die Feststellung und Auszahlung der Entschädigung (§§. 37, 38), deren Auszahlung durch die Post nebst nachträglicher Verrechnung und Ausgleichung, sowie über die Rechnungsführung (§§. 40 ff.) finden im Allgemeinen die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung; desgleichen auch (§. 44) die §§. 78—86 des Unfallversicherungsgesetzes, wobei jedoch von erheblicher Wichtigkeit, daß Unfallverhütungsvorschriften auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden können, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen. Auch bezüglich der Organisation und Zuständigkeit des zur Beaufsichtigung berufenen Reichs- (beziehungsweise) Landesversicherungsamts (§. 45) werden die entsprechenden Bestimmungen im Unfallversicherungsgesetz und Unfall- und Krankenversicherungsgesetz für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter für maßgebend erklärt. Besondere Vorschriften sind wegen der Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen in §§. 46, 47 enthalten und

werden dergleichen auch in Bezug auf die Erstreckung einzelner Bestimmungen auf andere Gesetze über Unfallversicherung und dergleichen (§§. 48, 49), verglichen mit Bad. Verordnung vom 21. Dezember 1887, G.-u. V.-D.-B. S. 437) gegeben. Die theils alsbald, theils auf den 1. Januar 1888 eintretende Gesetzeskraft ist in §. 51 beziehungsweise Verordnung vom 26. Dezember 1887 R.-G.-B. S. 537 bestimmt.

Ein umfassendes Gesetz (in 124 Paragraphen) ist schließlich das vom 13. Juli 1887 (R.-G.-B. S. 329–373, verglichen mit Verordnung vom 13. November und 26. Dezember 1887, R.-G.-B. SS. 523 und 537), betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen, welche

auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung (Seeleute) gehören, Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootjendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung und Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind.

Dieselben werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle, einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe ist gleichfalls eine Nachbildung des allgemeinen Unfallversicherungsgesetzes mit den durch die hier besonders obwaltenden Umständen bedingten Abänderungen und wird in diesem Berichte, weil unmittelbar auf hierländische Verhältnisse und Personen nur in beschränkter Weise wirkend, lediglich wegen der Vollständigkeit mit erwähnt unter dem Anfügen, daß es nach Verordnung vom 26. Dezember 1887, Reichsgesetzbuch Seite 537, mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit getreten ist.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Durch die bisherige Darstellung ist eine allgemeine Uebersicht über Ausgang und Fortbildung der großartigen sozialen Reichsgesetzgebung, welche durch die Alters- und Invalidenversorgung ihre letzte Krönung finden soll und einst auf Grund der gemachten Erfahrungen eine die verschiedenen Gesetze zusammenfassende Feststellung in einem Gesetzbuche erhalten dürfte, gegeben. Sie bildet eigentlich nur eine Einleitung zur weiter erforderlichen Berichterstattung, welche das Ergebnis der mit Vergleichung benachbarter Gesetzgebungsarbeiten (vergleiche Württemberger Gesetzentwurf vom 18. April 1887 nebst Kommissionsbericht vom 14. November 1887 und Bayerischer Gesetzentwurf vom 14. September 1887 nebst Kommissionsbericht Beilage 175, Vorberatung vom 27. September 1887 Seite 59, vom 15. und 16. Februar 1888) gepflogenen Prüfung Ihrer Kommission über den vorliegenden Gesetzentwurf und dessen Begründung nebst den im andern hohen Hause zu §§. 7, 11 und 18 beschlossenen Abänderungen, dergleichen auch zur Nachweisung darüber, wie gerechtfertigt es sei, daß von der Landesgesetzgebung eingeräumten und schon ausgiebig benützten Befugniß nicht noch weiter Gebrauch gemacht worden, enthalten sollte und ist hauptsächlich nur dafür bestimmt, an Geist, Ziel und Mittel nebst dem wesentlichsten Inhalt jener Gesetzgebung zu erinnern.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, muß es sich jedoch versagen, den zur Sache wohl erwarteten Bericht entsprechend erstatten zu lassen, und zwar aus einem doppelten Grunde:

einmal deshalb, weil die Gesetzesvorlage nebst ihrer Begründung, wie auch von der Kommission der Zweiten Kammer anerkannt, eine so gediegene, umsichtige und erschöpfende ist und insbesondere den hierländischen Verhältnissen so verständnißvoll entspricht, daß sie kaum, wie auch das Ergebnis der Beratung im andern hohen Hause darthut, eine Aenderung erleiden sollte, beziehungsweise einer Ergänzung oder Berichtigung bedarf. So weit dies durch den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer noch geschehen, so ist auch dieser eben so gründlich und ausgezeichnet, daß ihm, im Zusammenhange mit jener Begründung, nichts beizufügen ist. Beide Arbeiten verdienen die volle, ungetheilte Würdigung; weder deren Umschreibung noch die Wiedergabe eines Auszugs erscheint deshalb zweckmäßig.

Sodann kommt in Betracht, daß die baldige Erledigung der Gesetzesvorlage dringend ist und damit nicht noch Tage, geschweige denn längere Zeit, zugewartet werden darf, da die Abhaltung der Kreisversammlungen, welche nach §. 3 Absatz 2 die Vertreter der Unternehmer zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung zu wählen haben, nahe bevorsteht (Verwaltungs-gesetz §. 47).

Bei dieser Sache und Geschäftslage beschränkt sich Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, einfach auf die Erklärung, daß sie aus den in den Motiven und im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer niedergelegten Gründen einverstanden ist mit

§. 1. Erstreckung der Unfallversicherung auf die Unternehmer der unter Reichsversicherungsgezet §. 1 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, und zwar aller Unternehmer ohne Unterschied auf den größeren oder kleineren Betrieb.

Nichtausschluß der Familienangehörigen, jedoch deren Beschränkung auf das Alter unter 12 Jahren.

§. 2. Unverzinslicher Vorschuß aus der Staatskasse der zur ersten Bestreitung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten erforderlichen Mittel.

§. 3. Bildung einer einzigen Berufsgenossenschaft für das ganze Land; Bestand der Generalversammlung aus je eine Stimme besitzenden Vertretern der Betriebsunternehmer, und deren Wahl durch die Kreisversammlungen — nicht indirekt durch die Gemeindevertretungen, aber auch ohne Beschränkung auf die im betreffenden Kreise niedergelassenen Betriebsbesitzer — wie die Festsetzung ihrer Anzahl (32) nach dem festen Maßstab der Grundsteuerkapitalien; die fürsorgliche Vertretung des zum Beitritt in die Berufsgenossenschaft berechtigten Domänenärzars mit zwei Stimmen; die Bewilligung einer Entschädigung für Zeitverlust — nicht bloß von Ersatz für baare Auslagen — an die Mitglieder jener Versammlung aus der Genossenschaftskasse gemäß zu erlassender Regierungsverordnung für die konstituierende Zusammenkunft.

§. 4. Sitz der Genossenschaft in Karlsruhe; Wahl des Vorstandes gemäß Gezet — nicht erst Statut — durch die Genossenschaftsversammlung und dessen Bestand aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (nebst Ersatzmännern), sowie die, unter Wahrung der Selbstverwaltung eröffnete Möglichkeit, daß der Vorsitzende des Vorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werde; Nichtbildung eines Genossenschaftsausschusses, als Mittelglied zwischen Vorstand und Landesversicherungsamt zur Entscheidung über Beschwerden (Reichsgezet §§. 38, 82); beschränkter nothwendiger Inhalt des Statuts (§. 4 Ziffer 4, 8, 10 und 12) in Folge landesgesetzlicher Regelung dieser Gegenstände.

§. 5. Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung auf 6 Jahre (vergleiche auch Verwaltungsgezet §. 36) (ohne Theilerneruerung) und zwar mit der Wirkung der für die konstituierende Generalversammlung vollzogenen Wahl, daß die hiezu berufenen Vertreter zugleich als Mitglieder der ordentlichen Genossenschaftsversammlungen für die nächsten 6 Jahre gelten, sowie, statt der gleichzeitigen Wahl von Ersatzmännern auf die nämliche Zeitdauer für den Fall einer Ablehnung oder früheren Ausscheidung, die Fürsorge für etwa nothwendigen Ersatz durch die Kreisversammlung beziehungsweise den Kreisauschuß; Gestattung für statutarische Bewilligung einer Entschädigung auch für Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse an die Mitglieder der Versammlung; Einsetzung von örtlichen oder bezirklichen Genossenschaftsorganen durch Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, sowie Abgrenzung ihrer Bezirke auf Vorschlag des Bezirksraths durch Entschließung des Genossenschaftsvorstands und endlich (§. 5 Ziffer 3 des Gezetentwurfs) Nicht-Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen.

Was diese Bestimmung betrifft, so ist — im Gegensatz zu dem oben erwähnten grundsätzlichen Plan der Berichterstattung — hier beizufügen, daß in Ihrer, bezüglich fast aller übrigen Punkte einmütigen Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, über die im Reichsgezet §. 23 zugelassene Einsetzung von Sektionen verschiedene Meinungen obwalteten, wie dies auch im andern hohen Hause der Fall war.

Die Sektionen sind zum Zwecke der Decentralisation der Verwaltung im Interesse einer schleunigen und sachlichen Erledigung der Geschäfte bestimmt und führen die Motive zum Unfallversicherungsgezet (unter Hinweisung auf die Erfahrungen der freien wirthschaftlichen Vereine) für die Industrie aus, daß die räumliche Ausdehnung der Genossenschaften in den überwiegend meisten Fällen die Einrichtungen von Sektionen erforderlich machen wird. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, unbeschadet des Entstehens größerer Verbände für die Unfalllast, den Schwerpunkt der Verwaltung (insbesondere durch die Feststellung der Unfallentschädigungen, vergleiche §. 62 des Reichsgezetes) in kleinere Kreise zu legen; breite, unbedingt leistungsfähige Schultern für die Uebernahme der Unfalllast und lokale Verwaltung in den Verbänden sind dann erreicht. Auf der andern Seite werden durch Bildung einer Mehrheit von Sektionen aber auch die wohl gerechtfertigten Grundzüge der Ein-

heitlichkeit der Verwaltung, der Gleichartigkeit der Geschäftsführung und die Ersparniß an Verwaltungskosten gefährdet.

Bei Ausführung des Reichsgesetzes über diese Unfall- und Krankenversicherung sind nun die Landesgesetzgebungen von verschiedenen, eben nur für sie maßgebenden Anschauungen ausgegangen. Hierwegen sei erwähnt:

Nach dem Preussischen Gesetze vom 20. Mai 1887, vergl. mit der Anweisung vom 4. Juni 1887 bilden in jeder Provinz die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft (mit Anschluß der Hohenzoller'schen Lande an die Rheinprovinz und der Stadt Berlin an die Provinz Brandenburg) und zerfällt die Berufsgenossenschaft in Sektionen durch Bildung jeden Kreises (Oberamtsbezirks) in eine solche. Sektionsversammlungen finden nicht statt. Die Verwaltung der Genossenschaft, beziehungsweise Sektion kann, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden, in welchem Falle an die Stelle des Genossenschaftsvorstands der Provincialausschuß beziehungsweise die provincialständische Verwaltungskommission, oder Verwaltung, oder der Provincialverwaltungsrath tritt.

Nach dem Bayerischen Gesetzentwurf vom 14. September 1887, vergl. mit Bericht der Kammer der Abgeordneten Blatt 175 und den bereits erwähnten Verhandlungen, bilden, bei 681 521 landwirthschaftlichen Betrieben in jedem Regierungsbezirke — deren es 8 gibt — die bezeichneten Betriebsunternehmer eine Berufsgenossenschaft (also mit durchschnittlich 85 190 landwirthschaftlichen Betrieben). Eine weitere Eintheilung in Sektionen findet nicht statt.

Nach dem Württembergischen Gesetzentwurf vom 18. April 1887 (vergl. hiezu Bericht der Abgeordnetenkommission I. Nr. 145) wird, für 308 118 landwirthschaftliche Betriebe auf einer Fläche von 1 113 574 ha, für jeden der vier Kreise des Landes eine Berufsgenossenschaft — ohne Eintheilung in Sektionen — also durchschnittlich mit 70 029 landwirthschaftlichen Betrieben — gebildet.

Hessen soll nur eine Berufsgenossenschaft, jedoch mit drei Sektionen, erhalten.

Dagegen wird nun für Baden mit 232 287 landwirthschaftlichen Betrieben auf einer Bodensfläche von 834 952 ha, nur eine Berufsgenossenschaft — worüber allseitiges Einverständnis herrscht — ohne Sektionen vorgeesehen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, verkennt im Hinblick auf die oben ange deuteten Gründe durchaus nicht, wie nahe es gelegen gewesen, auch hierlands zur Sektionsbildung zu schreiten; mit der Mehrheit der Kommission des andern hohen Hauses hätte hier nur auf die Kreise, beziehungsweise Kreisausschüsse gegriffen werden können, zumal dieselben sich in Wahrnehmung der ihnen in der Landarmenpflege zukommenden Obliegenheiten wohl bewährt haben. Sie genießen, auch hierin, volles Vertrauen, namentlich auch von Seite der gesetzgebenden Körper, welche ihnen zu jenem Zwecke erst jüngst 613 000 Mk. (123 000 Mk. mehr als in der vorigen Periode) bewilligt haben.

Gleichwohl stimmt die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dem Vorschlage des Gesetzentwurfs und dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu mit dem Antrage, solchem auch in diesem hohen Hause beizutreten.

Hiegegen wurde freilich weiter geltend gemacht, daß durch die Errichtung von Sektionen, deren Vorstände der Bevölkerung näher stehen und stete Fühlung mit ihr pflegen, auch die allgemeine Kenntniß der neuen Sozialgesetzgebung und das Vertrauen zu ihr eher in den weitesten Kreisen geweckt und vermehrt werde, vor Allem zunächst in den Organen der Kreis selbstverwaltung.

Diesem biete sich alsdann eine werthvolle Bereicherung ihrer Thätigkeit — die nach den bisherigen Erfahrungen nur eine tüchtige und segensreiche sein könne — dar und erwachse hieraus eine willkommene Erhöhung des Ansehens der so durchgebildeten badischen Selbstverwaltungskörper. Nicht ohne Grund dürfe man auch eine Minderung des Kostenaufwandes erhoffen und zwar in doppelter Richtung: zunächst in der Geschäftsverwaltung, da die theuern weiten Reisen der Genossenschaftsvorstände gegenüber den kurzen Entfernungen der Sektionsvorstände wegfallen (wobei an die anderwärts gemachten Erfahrungen mit einem erheblich höheren Mehraufwand für Verwaltungs- als für Unfallentschädigungen erinnert wurde) und sodann in der Höhe und Dauer der Entschädigungssummen, weil diese knapper und doch zugleich angemessener gewährt werden dürften und weil die erforderliche Ueberwachung über Nothwendigkeit ihres ferneren Bezugs, über

Simulation und dergleichen sorgfältiger von den nahen Organen der Kreisverbände als von dem entfernten Centralvorstande vollzogen werden könne. Dem letztern stehen vorzugsweise nur die örtlich bestellten Vertrauensmänner, welche wegen ihrer nahen Beziehungen zu den Betheiligten nicht immer die lediglich nur sachlich gehaltenen Wahrnehmungen und Beurtheilungen melden könnten, zu Gebote, womit das Interesse der Genossenschaft mitunter leiden würde.

Schließlich dürfe auf die Gleichmäßigkeit in Feststellung der Entschädigungen von Seite der Vorstände sowie in Erlassung der schiedsgerichtlichen Bescheide ein allzugroßer Werth nicht gelegt werden, da es hier, wie bei anderen Angelegenheiten hauptsächlich auf das richtige Verständniß und die billige Behandlung der Sache ankomme.

Die Mehrheit der Kommission konnte jedoch durch diese Erwägungen in ihrer Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Regierungsvorschlags nicht erschüttert werden. Damit ist sicher, wie auch bei andern Punkten z. B. der Klassenbildung gemäß §. 9, ein glücklicher Versuch gemacht, die Organisation möglichst einfach und billig zu gestalten, zumal solche bei den einmal gegebenen Verhältnissen im Zusammenhang mit dem übrigen Unterstützungs- und Versicherungswesen immer noch verwickelt bleibt.

Allerdings muß entschieden Werth darauf gelegt werden, daß die Wohlthaten des Gesetzes mehr und mehr gefühlt und erkannt werden. Dies wird indeß auch durch den Regierungsentwurf, welcher weiten Schichten der Bevölkerung in ihrer Thätigkeit als Arbeitgeber und -Nehmer und verschiedener Organe der Selbstverwaltung eine vielseitige wirksame Betheiligung und Mitarbeit eröffnet, erzielt werden, wozu wesentlich eine einfache und billige Organisation und Verwaltung sowie ein richtiger und sicherer Vollzug des Gesetzes — welcher nach dem Gesetzentwurf nicht minder als bei Bildung von Sektionen erwartet werden darf — beitragen wird.

In jener Beziehung sey u. A. nur darauf aufmerksam gemacht, wie viel mehr an zu berufenden Arbeitskräften bei Errichtung von Sektionen, als ohne solche erfordert würde. Nach dem Gesetzentwurf wird nur ein Genossenschaftsvorstand mit 1 Vorsitzenden, 4 Beisitzern und 4 Ersatzmännern, gleich 9 Personen, sowie ein Schiedsgericht mit 1 Vorsitzenden, 4 Beisitzern und 8 Ersatzmännern, gleich 13 Personen bestellt, während die Zahl von zusammen 21 sich bei Sektionsbildung auf 99 und 143 gleich 232 erhöhen würde. Dabei könnte und soll auch nicht auf die außerordentlich wichtige Mitwirkung der Vertrauensmänner, sowie ihrer Stellvertreter, als besonderer Genossenschaftsorgane, welche auf Vorschlag des Bezirksraths für die einzelnen Gemeinden beziehungsweise Distrikte oder Bezirke vom Genossenschafts- (Sektions-) Vorstände zu wählen, nicht verzichtet werden. Trotz dieser großen Anzahl von Personen wird Art und Umfang der Geschäfte immerhin ein etwas beschränkter bleiben. Da Aufstellung der Verzeichnisse, sowie Abschätzung und Veranlagung der Betriebe, welche dann nach einheitlicher Anweisung möglichst gleichmäßig zu prüfen und aufzustellen sind — was bei allem Vertrauen in die Einsicht und Gewissenhaftigkeit der 11 Sektionsvorstände kaum in gleichem Grade möglich sein kann, als wenn jene Arbeit durch den einzigen Genossenschaftsvorstand vollzogen wird, thatsächlich durch die in §. 9 Ziff. 5 bezeichneten Gemeinde- und Staatsbehörden erfolgen wird, so hätten sich die Sektionsorgane wesentlich nur noch mit der Festsetzung der Unfallentschädigung, die ihnen übrigens nicht vollauf eingeräumt zu werden braucht (Reichs-Gesetz §. 62), mit der Fürsorge für die Heilung und Verpflegung der Verletzten und mit der etwa weiter erforderlichen Ueberwachung der Unterstützten zu befassen.

Dabei kommt noch in Betracht, daß sie hierin eine volle, selbständige Thätigkeit wohl nicht entwickeln würden, da dem der Genossenschaftsversammlung gegenüber verantwortlichen Genossenschaftsvorstände eine gewisse Ueberordnung mit Aufsicht über richtige Anwendung des Gesetzes, über das Verfahren und dergl. zustehen müßte, (wodurch leicht unliebliche Reibereien veranlaßt werden könnten) und daß der Bescheid des Sektionsvorstandes noch der Berufung an das Schiedsgericht (Reichs-Gesetz §. 67²) unterliegt. Ob jene Thätigkeit, welche den hiesigen Kreisausschüssen als eine etwas fremdartige erscheinen muß, zumal sie hiebei in ihrem sonst freien Ermessen durch die bestimmten Vorschriften des Gesetzes und Statuts gebunden werden, und diese Stellung ihnen die gewohnte und wünschenswerthe Befriedigung gewähren und ihr Ansehen heben wird, darf füglich bezweifelt werden; in der Erkenntniß dieser Lage mag mit ein Grund zu finden sein, daß von den 11 Kreisausschüssen sich deren nur drei für Bildung von Sektionen erklärt haben. Jedenfalls steht so viel fest, daß in den berufenen Kreisen ein Bedürfniß hiefür nicht, wenigstens nicht in genügender Weise, anerkannt wird.

Will man aber eine Ausgleichung der bezeichneten Art der Thätigkeit und Stellung durch eine große Masse von Unfällen erwarten, so liegt die Annahme nicht fern, daß bei erheblichem Geschäftszuwachs oder gar Ueberhäufung auch die opferwilligste Hingabe der noch so gewandten und erfahrenen Mitglieder der Kreis-
schüsse in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes nicht mehr ausreichen und deshalb die Nothwendigkeit eintreten wird, ständige berufsmäßig ausgebildete Hilfsbeamte beizuziehen, womit den Kreisen nicht unerhebliche weitere Lasten verursacht würden und überdies der Grundsatz der Selbstverwaltung durch Genossenschaftsorgane in gewissem Sinne beeinträchtigt würde.

Gegenüber der Einwendung, als ob die Kreis-
schüsse wegen ihrer regen Fühlung mit der Bevölkerung geeigneter seien zur richtigen Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Landestheilen, muß, abgesehen von dem Umstande, daß auch der Genossenschaftsvorstand solche Mitglieder zählt, darauf hingewiesen werden, daß jene wohl in den meisten Fällen ebenso wie diese vorzugsweise auf die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Gemeindebehörde und des Vertrauensmanns, das Auge und Ohr in den betreffenden Orten, sich zu stützen haben werden, so daß dieser Vortheil den beiderlei Organen in gleicher Weise zu gute kommen und daß bei richtiger Auswahl dieser Organe die befürchtete Einseitigkeit, Willkürigkeit oder Abneigung und dergleichen nicht eintreten wird.

Was endlich den Kostenpunkt betrifft, so bedarf es einer weiteren Ausführung nicht, daß, da mit dem Gesetzentwurf eine nicht zu bestreitende Vereinfachung im ganzen Organismus erzielt wird, damit zugleich auch ein Minderaufwand für Verwaltung von selbst sich ergibt. Für Vermeidung überflüssiger Kosten wird Statut und Vollzugsverordnung, sowie strenge Aufsicht genügende Sorge tragen.

Dies sind im Wesentlichen die Gründe und Gegengründe für den Gesetzentwurf; da jene der Mehrheit der Kommission überwiegend erschienen, hat sie sich auch für den vom andern hohen Hause gebilligten Vorschlag der Regierung entschieden.

§. 6. Genehmigung des Statuts durch das Landesversicherungsamt und wegen etwaiger Verjagung Eröffnung des Beschwerdewegs binnen vierwöchiger Frist an das Ministerium des Innern, sowie fürsorglich Zuständigkeit des Landesversicherungsamts zur eigenen Erlassung des Statuts, dessen Abänderungen den gleichen Förmlichkeiten unterliegen; ferner einfache Verkündigung des endgiltigen, bezw. wieder abgeänderten Statuts durch den Reichsanzeiger über Namen der Genossenschaft und Bestand des Vorstands, sowie durch die amtlichen Verkündigungsblätter über Bezirk und Namen der Vertrauensmänner.

§. 7. Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstands, wie im Reichsgesetz, jedoch mit Bezug auch der Behörden der innern und Steuerverwaltung; Prüfung und Abnahme der vom Vorstande aufzustellenden Jahresrechnung (Reichsgesetz §§. 85, 86) nicht durch die Genossenschaftsversammlung oder einen Ausschuß, sondern durch das Landesversicherungsamt gemäß Regierungsverordnung und Mittheilung des Ergebnisses an die Genossenschaftsversammlung, ohne daß diese noch den Bescheid zu geben hat.

Jene Rechnungs-Prüfung und Abnahme sollte nach dem Gesetzentwurfe aus Zweckmäßigkeitsgründen auch einer centralen Staatsbehörde, etwa dem Verwaltungshofe übertragen werden können, womit dem Grundsatze der Selbstverwaltung wohl etwas zu nahe getreten wäre. Die Zweite Kammer hat dies jedoch nicht gebilligt, was auch unserer Ansicht entspricht.

§. 8 ist in Ziffer 1 eine selbstverständliche Folge im Falle der staatlichen Ernennung des Vorstandsvorsitzenden und in Ziffer 2 eine zweckmäßige Vereinfachung, wobei die Uebereinstimmung mit Regierung und der Zweiten Kammer darüber, daß ungeachtet fester Sätze für Reisekosten doch nur deren wirklicher Aufwand vergütet werden darf, hierher beurkundet wird.

§. 9. Eingang und Ziffer 1: Nicht-Ausschluß statutarischer Bestimmung, daß die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, aber Mangels solcher Bestimmung die Vorschrift, daß solche erfolge nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit, zugleich mit Zulassung statutarischer Bestimmung, daß auch die Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr mit in Anschlag komme.

Ziffer 2. Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher im Gemeindebezirke ansässiger Betriebsunternehmer für den Bezirk jeder Gemeinde (ohne öffentliche Bekanntmachung);

Ziffer 3 für jeden Betrieb Abschätzung der, bei ausschließlicher Verwendung männlicher Arbeitskraft im Jahresdurchschnitte, zur Bewirthschaftung des Betriebs erforderlichen Arbeitstage;

Ziffer 4. Bildung von bestimmten Klassen für diese Abschätzung — ohne Ausschluß auch ganz kleiner Betriebe — bis zu 1200 Arbeitstagen und

Ziffer 5 von dieser Zahl an für mehr Arbeitstage Annahme des wirklichen Aufwands bezüglich der Arbeiter, sowie dessen Verdreifachung bezüglich der Betriebs-Beamten und Unternehmer;

Ziffer 6. Fürsorglich: die Bildung und Veranlagung von Gefahrenklassen.

Ziffer 7. Mitwirkung der Gemeindebehörden und der Behörden der innern und Steuerverwaltung bei den unter 1—6 bezeichneten Arbeiten, sowie Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur sachgemäßen Auskunfts-ertheilung und Mitarbeit.

Ziffer 8. Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Abschätzung und Veranlagung durch den Genossenschaftsvorstand; öffentliche Auslegung und Kundgebung des Verzeichnisses mit Gewährung des Einspruchsrechts der vermeintlich in ihren Rechten verletzten Betriebsunternehmer und ihres weitem Beschwerderechts gegen den vorläufig vollstreckbaren Bescheid des Vorstands an das Landesversicherungsamt.

§. 10. Ziffer 1. Gleichmäßige Regelung der alljährlichen Revision der erstmaligen Abschätzung und Veranlagung der Betriebe für jede künftige Beitragsperiode in Folge von Veränderungen durch Eröffnung, Einstellung, erheblicher Erweiterung oder Minderung im Umfang der Betriebe oder durch Wechsel in der Person des Unternehmers — und zwar nicht von Fall zu Fall, sondern in einem auf einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzenden, gemeinsamen Termin durch den Genossenschaftsvorstand, zu welchem Zwecke die Gemeindebehörde ihm entsprechende Vorlage zu machen hat.

Ziffer 2. Ordnung des hiebei einzuhaltenden Verfahrens durch Verordnung, worin eine Verpflichtung der Unternehmer zur Anzeige über die eingetretenen Aenderungen bestimmt werden kann.

Bei Ablehnung einer angemessenen Zugehörigkeit durch den Vorstand, erfolgt durch diesen Anzeige an die untere Verwaltungsbehörde und, falls diese den Betrieb für versicherungspflichtig erachtet, die Entscheidung durch das Landesversicherungsamt (Reichsgesetz Satz 2 des §. 46¹).

Ziffer 3. Erhebung und Betrag der Umlagen in Folge eingetretener Veränderungen während der Beitragsperiode.

§. 11. Ziffer 1. Grundlage für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter und eventuell die Veranlagung in die Gefahrenklasse unter festgesetzter Ermittlung des am Ort der Beschäftigung durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Ziffer 2. Berechnung hiernach des auf jeden Unternehmer fallenden Deckungsbetrags und dessen Aufstellung in das Heberegister durch den Vorstand mit etwa nöthiger Aufrundung auf mindestens 20 Pfennig.

Ziffer 3. Einsicht hievon für die Zahlungspflichtigen.

Ziffer 4. Einziehung und Beitreibung der Beiträge durch die Behörden der Steuerverwaltung (nicht der Gemeinde!) gemäß Regierungsverordnung, wogegen

Ziffer 5. Beitreibung fälliger Kautionsbeiträge (Reichsgesetz §. 22 Ziffer 8) wie Gemeindeabgaben.

Ziffer 6. Behandlung der unbeitraglichen Beiträge gemäß Reichsgesetz §§. 82², 83².

§. 12. Wirksamkeit des Reichsgesetzes für die dort §. 111 bezeichneten Gegenstände und

§. 13. Errichtung eines Landesversicherungsamtes für das Gebiet des Großherzogthums.

§. 14. Versicherungszwang der in der Land- und Forstwirtschaft (beziehungsweise auch ihren Nebenbetrieben) gegen Gehalt oder Lohn (insbesondere auch Tantiemen und Naturalbezügen) nicht bloß vorübergehend oder bestimmt auf weniger als eine Woche beschäftigten Arbeiter, namentlich auch der Dienstboten, sowie solcher Betriebsbeamten mit Lohn oder Gehalt bis 6 $\frac{2}{3}$ Mk. täglich, zur Krankenversicherung gemäß Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und vom 5. Mai 1886 Abschnitt B — mit Anlehnung an die bereits bestehende reichsgesetzliche Gemeindefrankenversicherung.

§. 15. Möglichkeit einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden statistischen Bestimmung durch eine Gemeinde, daß nicht schon gemäß §. 14 versicherte Dienstboten sowie Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn in ihrem

Bezirke beschäftigt sind, durch die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung gegen Krankheit zu versichern sind, und die gleiche Befugniß für den Bezirksrath in Bezug auf den Bezirk einer nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 gebildeten gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung.

§. 16. Wegfall dieser Befugniß bei bereits wirksamer reichsgesetzlicher Krankenversicherung oder Angehörigkeit zu einer Krankenkasse.

§. 17. Anwendbarkeit der hier einzeln erwähnten Vorschriften des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung dahin, daß

1. solche vom Zeitpunkt der Vollzugsreise der statutarischen Bestimmung an für die in §. 15 bezeichneten Personen eintritt;

2. daß den gleichen Personen durch Statut im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld versagt werden kann, in welchem Falle entsprechende Minderung der Versicherungsbeiträge eintritt;

3. daß Einnahmen und Ausgaben der landes- und reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung getrennt zu halten sind;

4. daß bei Einführung der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung durch bezirksrätliches Statut (§. 15 Absatz 3) die Verwaltung durch die Organe der reichsgesetzlichen (gemeinsamen) Gemeindekrankenversicherung erfolgt, daß im Uebrigen aber die Verwaltung den Organen der Gemeinde zustehe, für deren Bezirk die statutarische Bestimmung der Gemeinde erlassen wurde.

§. 18. Befreiung der Dienstherrschaft von der ihr gesetzlich (Dienstbotengesetz vom 3. Februar 1868 §. 8) obliegenden Verpflichtung zur Krankenverpflegung und zur Uebernahme der Kosten für Arzt und Arzneien, soweit für die Dienstboten durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenversicherung in Erkrankungsfällen Fürsorge getroffen ist, welche Befreiung durch Beschluß des andern Hohen Hauses auch auf die Fortentrichtung des Lohnes während der Zeit (bis zu 14 Tagen) der in Folge einer zufällig verursachten Krankheit eingetretenen Erwerbsunfähigkeit auf den Fall, daß der Dienstbote Krankengeld bezieht, durch einen besonderen Zusatz ausgedehnt wurde, da sonst doppelte Leistung von Seiten der Dienstherrschaft und zweifacher Empfang auf Seite des Dienstboten stattfinden würde.

§. 19. Die Ermächtigung der Regierung zur Regelung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und der Fristbestimmungen, sowie des dabei einzuhaltenden Verfahrens im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

§. 20. Sinngemäße Anwendung der reichsgesetzlichen Strafandrohungen (§§. 123, 124) gegen Säumniß der Betriebsunternehmer in Erfüllung der ihnen landesgesetzlich (§§. 9, 10) auferlegten Verpflichtungen.

§. 21. Ermächtigung des Bezirksraths zur Erlassung statutarischer Bestimmungen für den ganzen oder theilweisen Bezirk eines weitem Kommunalverbands über die Krankenversicherungspflicht der wandernden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Reichs-Gesetz §. 142).

§. 22. Erstreckung der bürgermeisteramtlichen Strafgewalt auf die, bisher von den Bezirkspolizeibehörden geahndeten Uebertretungen des §. 81 im R.-B.-G. vom 15. Juni 1883.

§. 23. Erlassung der weiter erforderlichen Vollzugsverordnungen durch die beteiligten Ministerien.

§. 24. Außerkraftsetzung des hiernach nicht mehr bestehenden §. 34 im A.-G. vom 5. Mai 1870 (Beitragspflicht der nicht im Familienverbande lebenden Dienstboten u. s. w. zur Deckung ihrer Krankenverpflegungskosten), sowie des §. 47 VI. des Gesetzes vom 14. Juni 1884 (wornach auf die Streitigkeiten aus dem eben erwähnten §. 34 des A.-G. die Zuständigkeitsbestimmungen in §. 58 Abf. 1 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 Anwendung finden) und endlich

§. 25, Bestimmungen über Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils mit dem Tage seiner Verkündung, theils gemäß noch zu erlassender Regierungsverordnung.

Hiernach geht der Antrag Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dahin:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung ertheilen.